



Bundesverwaltungsgericht  
Republik Österreich

**B  
V  
W  
G**

## **Geschäftsverteilung 2024**

(in der Fassung vom 14. Mai 2024)

# Inhaltsverzeichnis

## 1. TEIL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 1. Abschnitt: Regelungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1. Regelungsbereich

§ 2. Begriffsbestimmungen

### 2. Abschnitt: Richterinnen und Richter des Bundesverwaltungsgerichtes

§ 3. Dienstort

§ 4. Spruchkörper

§ 5. Senate

§ 6. Unzuständigkeit

§ 7. Verhinderung

§ 8. Vertretung im Fall der Verhinderung

§ 9. Vertretung der Leiterin oder des Leiters der Gerichtsabteilung

§ 10. Befugnisse der Vertreterin oder des Vertreters

§ 11. Vertretung der im Senat beisitzenden Richterinnen und Richter

§ 12. Vertretung von fachkundigen Laienrichterinnen und Laienrichtern

§ 13. Fortgesetzte Vertretung im Fall der Verhinderung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers

## 2. TEIL: GERICHTSABTEILUNGEN UND KAMMERN

### 1. Abschnitt: Gerichtsabteilungen

§ 14. Einrichtung von Gerichtsabteilungen

§ 15. Gerichtsabteilungen am Hauptsitz

§ 16. Gerichtsabteilungen in der Außenstelle Graz

§ 17. Gerichtsabteilungen in der Außenstelle Innsbruck

§ 18. Gerichtsabteilungen in der Außenstelle Linz

### 2. Abschnitt: Kammern

§ 19. Einrichtung und Zusammensetzung der Kammern

### 3. Abschnitt: Geschäftsbereiche und Zuständigkeiten

§ 20. Geschäftsbereiche der Kammern und Zuständigkeit der Gerichtsabteilungen

## 3. TEIL: ZUWEISUNG UND ABNAHME VON RECHTSSACHEN

### 1. Abschnitt: Zuweisung von Rechtssachen

§ 21. Rechtsbereiche und Zuweisungsgruppen

§ 22. Protokollierung und Sortierung; Verteilung auf die Zuweisungsgruppen

§ 23. Durchführung und Priorisierung der allgemeinen Zuweisung

§ 24. Zuweisung von Annexsachen

§ 25. Zuweisung von Verfahren nach dem VwGG

§ 26. Zuweisung von Rechtssachen auf Grund einer Entscheidung des VwGH oder VfGH

§ 27. Zuweisung im Fall der Befangenheit

§ 28. Grundsatz der Perpetuatio fori

2. Abschnitt: Zuweisung im Fall der Verhinderung

§ 29. Zuweisung im Fall einer Erkrankung

§ 30. Zuweisung bei Verhinderung wegen Erholungs- oder Sonderurlaubs, Kuraufenthalts oder Pflegefreistellung, bei dienstlich bedingter Abwesenheit oder im Fall der Absonderung

3. Abschnitt Auslassungen, Vorwegzuweisungen und Zuweisungssperren

§ 31. Auslassungen

§ 32. Vorwegzuweisungen

§ 33. Zuweisungssperren

§ 34. Zuweisungssperre wegen Verhinderung oder Frühkarenzurlaubes für Väter

4. Abschnitt: Abnahme von Rechtssachen

§ 35. Abnahme einer Rechtssache wegen Verhinderung

§ 36. Abnahme von Rechtssachen wegen Ruhens oder Endes der Dienstpflichten

§ 37. Zuweisung von abgenommenen Rechtssachen

4. TEIL: ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 38. Übergangsbestimmungen

5. TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 39. Bezugnahme auf gesetzliche Bestimmungen

§ 40. Inkrafttreten

# G E S C H Ä F T S V E R T E I L U N G

für das Geschäftsverteilungsjahr  
vom 1. Februar 2024 bis 31. Jänner 2025  
(GV 2024)

Der Geschäftsverteilungsausschuss des Bundesverwaltungsgerichtes hat in seiner Sitzung vom 17. Jänner 2024 gemäß § 15 BVwGG beschlossen (idF des Beschlusses vom 22. Februar 2024, 22. März 2024, 11. April 2024, 24. April 2024, 14. Mai 2024):

## 1. TEIL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 1. Abschnitt: Regelungsbereich und Begriffsbestimmungen

#### § 1. Regelungsbereich

- (1) Diese Geschäftsverteilung regelt:
1. die Verwendung der Richterinnen und Richter des Bundesverwaltungsgerichtes auf einem Arbeitsplatz in der Dienststelle am Sitz oder in den Außenstellen gemäß § 15 Abs. 1 Z 1 iVm. § 1 BVwGG (Dienstort);
  2. die Einrichtung von Gerichtsabteilungen für Einzelrichter/Einzelrichterinnen und Senate gemäß § 16 Abs. 1 BVwGG;
  3. die Zusammensetzung der Senate (Vorsitzende und Beisitzer/-innen) gemäß § 15 Abs. 1 Z 2 iVm. § 7 BVwGG;
  4. die Verteilung der gerichtlichen Geschäfte auf die Einzelrichter/Einzelrichterinnen und die Senate gemäß § 15 Abs. 1 Z 3 BVwGG;
  5. die Vertretung der Einzelrichter/Einzelrichterinnen und der Senatsmitglieder im Fall ihrer Verhinderung gemäß §§ 15 Abs. 1 Z 2 und 16 Abs. 1 BVwGG;
  6. die Einrichtung von Kammern und ihre Geschäftsgebiete sowie die in den einzelnen Kammern zusammengefassten Einzelrichter/Einzelrichterinnen und Senate gemäß § 15 Abs. 1 Z 4 iVm. § 16 Abs. 2 BVwGG;
  7. Heranziehung von Mitgliedern des Dienstgerichtes als Untersuchungskommissär/-in in Verfahren des Dienstgerichtes gemäß § 209 Z 4 iVm. §§ 93 Abs. 1 und 112 Abs. 1 2. Satz RStDG.
- (2) Die ANLAGE 1 (Rechtsbereiche und Zuweisungsgruppen), die ANLAGE 2 (Geschäftsbereiche der Kammern und Zuständigkeit der Gerichtsabteilungen) und die ANLAGE 3 (Leitung der Gerichtsabteilungen und Zusammensetzung der Senate) sowie die nach Maßgabe des § 38 noch anwendbaren Bestimmungen früherer Geschäftsverteilungen sind integrale Bestandteile dieser Geschäftsverteilung.

#### § 2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Geschäftsverteilung sind zu verstehen:

1. **Richterin/Richter:** Richterinnen und Richter des Bundesverwaltungsgerichtes gemäß § 2 Abs. 1 BVwGG einschließlich des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Bundesverwaltungsgerichtes, soweit letztere nicht ausdrücklich ausgenommen sind.
2. **Vorsitzende/Vorsitzender:** Richterin oder Richter in der Eigenschaft als Vorsitzende/Vorsitzender eines Senates des Bundesverwaltungsgerichtes gemäß § 7 Abs. 1 BVwGG.
3. **fachkundige Laienrichterin/fachkundiger Laienrichter:** fachkundige Laienrichterin oder fachkundiger Laienrichter iSd. § 12 BVwGG.
4. **Eilsachen:**
  - a) Beschwerden nach dem AsylG 2005, dem FPG oder dem BFA-VG, denen zum Zeitpunkt ihrer Erhebung keine aufschiebende Wirkung zukommt; sobald einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung gemäß § 18 Abs. 5 BFA-VG zuerkannt worden ist oder der Spruchteil des Bescheides des BFA, mit dem ihr die aufschiebende Wirkung aberkannt worden ist, nicht mehr dem

- Rechtsbestand angehört, liegt keine Eilsache mehr vor; dies gilt auch für eine Rechtssache, die mit einer solchen Eilsache im Familienverfahren verbunden ist, wenn der Beschwerde die aufschiebende Wirkung auf Grund des § 16 Abs. 3 letzter Satz BFA-VG zukommt;
- b) Rechtssachen betreffend Entscheidungen des BFA gemäß § 12a Abs. 2 AsylG 2005 iVm. § 22 BFA-VG, die durch das BFA zur Überprüfung ihrer Rechtmäßigkeit von Amts wegen vorgelegt werden;
  - c) Beschwerden betreffend Flughafenverfahren gemäß § 33 Abs. 4 AsylG 2005;
  - d) Beschwerden nach § 22a Abs. 1 Z 3 BFA-VG, sofern die Anhaltung des Fremden aufrecht ist (§ 22a Abs. 2 BFA-VG), sowie Vorlagen zur amtswegigen Überprüfung nach § 22a Abs. 4 BFA-VG; wird die Anhaltung in weiterer Folge beendet, liegt keine Eilsache mehr vor;
  - e) Rechtssachen der Zuweisungsgruppe WAR;
  - f) Verfahren nach § 21 Abs. 6 BFA-VG iVm. § 51 FPG, sofern die Anhaltung des Fremden aufrecht ist; wird die Anhaltung in weiterer Folge beendet, liegt keine Eilsache mehr vor;
  - g) Beschwerden gegen Entscheidungen der Dienststellenwahlausschüsse (§ 20 Abs. 2 Bundes-Personalvertretungsgesetz);
  - h) Beschwerden gegen Entscheidungen von in § 135c Z 2 BDG sowie in den §§ 40 und 72 Abs. 2 HDG 2014 genannten Rechtssachen.
5. **Herkunftsstaat:** der Herkunftsstaat iSd. § 2 Abs. 1 Z 17 AsylG 2005 ist der Staat, von dem das BFA im angefochtenen Bescheid ausgeht, bei Beschwerden gemäß § 8 Abs. 6 AsylG 2005 und bei Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht (Säumnisbeschwerden) sowie bei Beschwerden, bei denen dem angefochtenen Bescheid kein Herkunftsstaat zu entnehmen ist, der Staat, von dem der Beschwerdeführer ausgeht. Kommen danach zwei oder mehr Staaten in Frage, so entscheidet die alphabetische Reihenfolge der betreffenden Staatennamen.
  6. **AMS:** Arbeitsmarktservice.
  7. **BFA:** Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl.
  8. **LPD:** Landespolizeidirektion.

## 2. Abschnitt:

### Richterinnen und Richter des Bundesverwaltungsgerichtes

#### § 3. Dienstort

Jene Richterinnen und Richter, die nach §§ 16 bis 18 mit der Leitung einer Gerichtsabteilung in der Außenstelle Graz, Innsbruck oder Linz betraut sind, werden auf einem Arbeitsplatz in der Dienststelle der jeweils betreffenden Außenstelle verwendet; alle übrigen Richterinnen und Richter werden auf einem Arbeitsplatz in der Dienststelle am Sitz in Wien (Hauptsitz) verwendet (§ 15 Abs. 1 Z 1 iVm. § 1 BVwGG).

#### § 4. Spruchkörper

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet durch Einzelrichter/-in, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist (§ 6 BVwGG).

#### § 5. Senate

- (1) Wird auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen ein Senat tätig, so trägt dieser die Bezeichnung (Nummer) der ihm jeweils zugehörigen Gerichtsabteilung des oder der Vorsitzenden.
- (2) Die Einrichtung von Senaten und deren Zusammensetzung gemäß § 15 Abs. 1 Z 2 BVwGG ergeben sich aus den Regelungen in der ANLAGE 3.
- (3) Als Vorsitzende/Vorsitzender fungiert die/der in der ANLAGE 3 jeweils in der Spalte „Leiter/-in der Gerichtsabteilung“ genannte Leiterin/Leiter der zugehörigen Gerichtsabteilung.
- (4) Als Beisitzer/-innen eines Senates (beisitzende Richterinnen und Richter oder fachkundige Laienrichterinnen und Laienrichter) fungieren die in der ANLAGE 3 jeweils in der Spalte „Senate“ für die betreffende Gerichtsabteilung angeführten Richterinnen und Richter bzw. fachkundigen Laienrichterinnen und Laienrichter in der für den jeweiligen Senat erforderlichen Zahl an Besitzern/Beisitzerinnen in der dort vorgesehenen Reihenfolge.
- (5) Ist auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen die Entscheidung einer Rechtssache durch einen Senat vorgesehen und ergibt sich aus der Geschäftsverteilung keine Regelung über die erforderlichen Beisitzer/-innen, so fungieren die jeweils für den Leiter/ die Leiterin der betreffenden Gerichtsabteilung

vorgesehenen Vertreter/-innen in der erforderlichen Anzahl als Beisitzer/-innen. Für die Bestimmung der Reihenfolge der Beisitzer/-innen gilt § 9 sinngemäß.

- (6) Ist in den Fällen des Abs. 5 eine Senatsentscheidung unter Beiziehung von fachkundigen Laienrichterinnen und Laienrichtern vorgesehen, so sind die in der ANLAGE 3 angeführten und für diesen Rechtsbereich vorgesehenen fachkundigen Laienrichterinnen und Laienrichter in der erforderlichen Anzahl in alphabetischer Reihenfolge des Familiennamens heranzuziehen.

## § 6. Unzuständigkeit

- (1) Eine Richterin oder ein Richter ist im Sinne dieser Geschäftsverteilung unzuständig, wenn
1. der zugehörigen Gerichtsabteilung die Rechtssache auf Grund gesetzlicher Bestimmungen nicht zugewiesen hätte werden dürfen;
  2. sie oder er als Einzelrichter/-in oder als Vorsitzende/Vorsitzender in der betreffenden Rechtssache nach § 6 VwGVG iVm. § 7 AVG befangen ist; in diesem Fall hat sich die Richterin oder der Richter unter Anzeige an den Präsidenten und bei Richterinnen und Richtern einer Außenstelle (§§ 16 bis 18) bei gleichzeitiger Mitteilung an die Leiterin oder den Leiter der Außenstelle in der betreffenden Rechtssache der weiteren Ausübung des Amtes zu enthalten (§ 27);
  3. ihr/ihm zwei oder mehrere Rechtssachen zwar ursprünglich zu Recht zugewiesen worden sind, sich nachträglich aber durch die Zuweisung einer weiteren Rechtssache ergibt, dass sie im Sinne des § 34 Abs. 4 AsylG 2005 mit dieser weiteren Rechtssache unter einem zu führen sind;
  4. sie oder er wegen eines behaupteten Eingriffs in die sexuelle Selbstbestimmung gemäß § 20 AsylG 2005 für die betreffende Rechtssache nicht zuständig ist;
  5. der zugehörigen Gerichtsabteilung die Rechtssache nach den Bestimmungen der jeweils bei der Zuweisung geltenden Geschäftsverteilung nicht zugewiesen hätte werden dürfen (z.B. wegen Annexität).
- (2) Ist eine Richterin oder ein Richter als Einzelrichter/-in oder als Vorsitzende/Vorsitzender eines Senates in einer Rechtssache wegen eines behaupteten Eingriffs in die sexuelle Selbstbestimmung gemäß § 20 AsylG 2005 unzuständig und wird aus diesem Grund diese Rechtssache erneut zugewiesen, so verliert sie oder er damit gleichzeitig auch die Zuständigkeit für alle Rechtssachen, die zu dieser Rechtssache annex sind oder zu denen diese Rechtssache annex ist.
- (3) Die Wahrnehmung der Unzuständigkeit der Richterinnen und Richter und das weitere Verfahren richten sich nach den diesbezüglichen Bestimmungen der Geschäftsordnung des Bundesverwaltungsgerichtes.

## § 7. Verhinderung

- (1) Eine Richterin oder ein Richter bzw. eine fachkundige Laienrichterin oder ein fachkundiger Laienrichter ist im Sinne dieser Geschäftsverteilung verhindert, wenn
1. sie oder er wegen einer Erkrankung den Dienst nicht ausüben kann;
  2. sie oder er wegen der Inanspruchnahme eines Erholungs- oder Sonderurlaubs, eines Kuraufenthalts oder einer Pflegefreistellung den Dienst nicht ausübt;
  3. sie oder er wegen einer dienstlich bedingten Abwesenheit (z.B. auf Grund einer Dienstreise) von mehr als einem Arbeitstag oder bei einer Auslandsdienstreise während deren gesamten Dauer den Dienst am jeweiligen Dienort (§ 3) nicht ausüben kann;
  4. zwischen ihr oder ihm einerseits und einer anderen Richterin oder einem anderen Richter bzw. einer fachkundigen Laienrichterin oder einem fachkundigen Laienrichter andererseits ein Angehörigenverhältnis im Sinne des § 34 RStDG besteht und die Richterin oder der Richter auf Grund einer Vertretungsregelung nach dieser Geschäftsverteilung die andere Richterin oder den anderen Richter als Leiter/-in der Gerichtsabteilung vertreten müsste oder gemeinsam mit dieser anderen Richterin oder diesem anderen Richter bzw. mit dieser fachkundigen Laienrichterin oder diesem fachkundigen Laienrichter dem gleichen Senat angehören würde;
  5. die Verpflichtungen der Richterin oder des Richters aus ihrem/seinem Dienstverhältnis ruhen oder enden;
  6. sie oder er nach den Bestimmungen der Geschäftsverteilung in einer Rechtssache grundsätzlich als Beisitzer/-in des zuständigen Senates zu fungieren hätte, sie oder er nach § 6 VwGVG iVm. § 7 AVG aber befangen ist; in diesem Fall hat sich die befangene Richterin oder der befangene Richter bzw. die befangene fachkundige Laienrichterin oder der befangene fachkundige Laienrichter unter Anzeige

an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des betreffenden Senates und an den Präsidenten der Ausübung des Amtes als Beisitzer/-in zu enthalten.

- (2) Ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer eines Senates verhindert, so hat die oder der Vorsitzende des betreffenden Senates den Eintritt der vorgesehenen Ersatzbeisitzerin oder des vorgesehenen Ersatzbeisitzers in einem Aktenvermerk zu verfügen und dies der betreffenden Ersatzbeisitzerin oder dem betreffenden Ersatzbeisitzer unverzüglich zur Kenntnis zu bringen (§ 7 Abs. 3 BVwGG).
- (3) Unbeschadet des Abs. 1 gilt eine Richterin oder ein Richter in einer bestimmten Rechtssache, die in ihre bzw. seine Zuständigkeit fällt, solange als verhindert, als
  1. sie oder er aus einem im dienstlichen Interesse gelegenen Grund (z.B. Teilnahme an einer dienstlichen Besprechung, Sitzung oder Aus- oder Fortbildungsveranstaltung, Durchführung oder Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung) zumindest an einem Arbeitstag während der gesamten Dauer der Amtsstunden nicht an ihrer bzw. seiner Dienststelle anwesend ist und
  2. in dieser bestimmten Rechtssache die dringliche Vornahme einer richterlichen Handlung (z.B. Genehmigung einer fristgebundenen oder sonst gesetzlich vorgesehenen Verständigung; Entscheidung über einen fristgebundenen oder sonst dringlichen Verfahrensschritt wie etwa über die aufschiebende Wirkung oder eine einstweilige Verfügung) erforderlich ist.

Für die vertretungsweise Vornahme dieser erforderlichen richterlichen Handlung gilt § 10.
- (4) Die Bestimmung des Abs. 3 gilt sinngemäß für den Fall, dass es sich bei der bestimmten Rechtssache um eine Eilsache handelt und sich eine Richterin oder ein Richter aufgrund einer behördlich angeordneten oder einer im Einvernehmen mit der nach dem Epidemiegesetz 1950 oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Behörde oder Dienstbehörde freiwillig einzuhaltenden Absonderung für eine bestimmte Dauer in häuslicher Quarantäne befindet.

## § 8. Vertretung im Fall der Verhinderung

- (1) Als Vertreter/-in einer verhinderten Richterin oder eines verhinderten Richters oder als Ersatzbeisitzer/-in einer verhinderten fachkundigen Laienrichterin oder eines verhinderten fachkundigen Laienrichters kommt nur in Frage, wer selbst weder verhindert noch aus anderen Gründen von der Vertretung ausgeschlossen ist.
- (2) Vertreter/-in einer verhinderten Richterin oder eines verhinderten Richters kann nur eine andere Richterin oder ein anderer Richter sein.
- (3) Vertreter/-in (Ersatzrichter/-in iSd. § 12 Abs. 4 BVwGG) einer verhinderten fachkundigen Laienrichterin oder eines verhinderten fachkundigen Laienrichters kann nur eine andere fachkundige Laienrichterin oder ein anderer fachkundiger Laienrichter sein, die/der derselben vorschlagsberechtigten Gruppe (z.B. Arbeitgebervertreter/-in, Arbeitnehmervertreter/-in, Vertreter/-in der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung, Experte/-in usw.) angehört.
- (4) Die Vertretung einer verhinderten Richterin oder eines verhinderten Richters nach Maßgabe dieser Geschäftsverteilung richtet sich nach der zu vertretenden Funktion als
  1. Leiter/-in einer Gerichtsabteilung (Einzelrichter/-in und Vorsitzende/Vorsitzender) oder
  2. Beisitzer/-in eines Senates.
- (5) Der Präsident und der Vizepräsident können, soweit in dieser Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nicht als Vertreter des Leiters oder der Leiterin einer Gerichtsabteilung herangezogen werden. Der Präsident und der Vizepräsident vertreten sich lediglich gegenseitig im Fall ihrer Verhinderung in ihrer jeweiligen Eigenschaft als Leiter einer Gerichtsabteilung oder als Beisitzer eines Senates.
- (6) Sofern in der ANLAGE 3 für die Vertretung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten als Leiter der Gerichtsabteilung oder als Beisitzer eines Senates nichts anderes bestimmt ist, richtet sich im Fall der gleichzeitigen Verhinderung des Präsidenten und Vizepräsidenten die weitere Vertretung gemäß § 3 Abs. 3 BVwGG nach den diesbezüglichen Bestimmungen der Geschäftseinteilung für Justizverwaltungssachen.

## § 9. Vertretung der Leiterin oder des Leiters der Gerichtsabteilung

- (1) Ist die Leiterin oder der Leiter einer Gerichtsabteilung verhindert, so haben die in der ANLAGE 3 für die betreffende Gerichtsabteilung in der Spalte „Leiter/-in der Gerichtsabteilung“ vorgesehenen Vertreter/-innen in der dort vorgesehenen Reihenfolge nacheinander als Vertreter/-in einzutreten. Als für die Vertretung verhindert gelten die Leiterinnen und Leiter jener Gerichtsabteilungen, die eine Zuständigkeit für eine Zuweisungsgruppe SCH aufweisen, wenn der jeweiligen Gerichtsabteilung gemäß § 30 Abs. 2 keine Eilsachen zuzuweisen sind.
- (2) Sind auch alle gemäß Abs. 1 vorgesehenen Vertreter/-innen verhindert, so sind die Leiter/-innen der jeweils der Gerichtsabteilung der verhinderten Leiterin oder des verhinderten Leiters nächstfolgenden Gerichtsabteilungen der betreffenden Kammer nacheinander zur Vertretung berufen. Die Reihenfolge der nächstfolgenden Gerichtsabteilungen der betreffenden Kammer bestimmt sich nach der aufsteigenden

Nummerierung der Gerichtsabteilungen der betreffenden Kammer, wobei mit den Gerichtsabteilungen dieser Kammer am Beginn der Reihenfolge fortzusetzen ist, wenn eine nächstfolgende Gerichtsabteilung in aufsteigender Reihenfolge nicht mehr in Frage kommt.

- (3) Kommt eine Vertretung auch nach Abs. 2 nicht in Betracht, so hat der Geschäftsverteilungsausschuss mit Verfügung im Einzelfall aus dem Kreis aller Richterinnen und Richter, mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten, eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Dauer der Verhinderung der betreffenden Leiterin oder des betreffenden Leiters zu bestimmen.

#### **§ 10. Befugnisse der Vertreterin oder des Vertreters**

- (1) Soweit in dieser Geschäftsverteilung nicht anderes bestimmt ist, gilt die Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Gerichtsabteilung in deren/dessen gesamten Zuständigkeitsbereich als Einzelrichter/-in und als Vorsitzende/Vorsitzender eines Senates.
- (2) Umfasst die Vertretung der Leiterin oder des Leiters der Gerichtsabteilung deren/dessen Funktion als Vorsitzende/Vorsitzender eines Senates, so wird die Vertreterin oder der Vertreter als Stellvertreter/-in der/des Vorsitzenden iSd. § 7 Abs. 1 BVwGG tätig und gilt als Beisitzer/-in oder Ersatzbeisitzer/-in desselben Senates gleichzeitig für die Dauer der Verhinderung der Leiterin oder des Leiters als verhindert.
- (3) Die Vertreterin oder der Vertreter einer verhinderten Leiterin oder eines verhinderten Leiters einer Gerichtsabteilung hat während der Dauer der Verhinderung als Einzelrichter/-in oder als Vorsitzende/Vorsitzender des jeweiligen Senates alle erforderlichen Verfahrensschritte zu setzen, bis die Verhinderung der Leiterin bzw. des Leiters beendet oder die betreffende Rechtssache der verhinderten RichterIn oder dem verhinderten Richter vom Geschäftsverteilungsausschuss abgenommen worden ist. In dringlichen Fällen, wenn eine Erledigung der Rechtssache keinen Aufschub duldet, hat die Vertreterin oder der Vertreter auch die jeweils erforderliche Erledigung vorzunehmen und in einem Aktenvermerk die für das Vorliegen der Dringlichkeit maßgeblichen Umstände kurz festzuhalten.

#### **§ 11. Vertretung der im Senat beisitzenden Richterinnen und Richter**

- (1) Im Fall der Verhinderung einer beisitzenden RichterIn oder eines beisitzenden Richters treten die in der ANLAGE 3 für den betreffenden Senat in der Spalte „Senate“ jeweils vorgesehenen Richterinnen und Richter in der erforderlichen Zahl an Beisitzern/Beisitzerinnen in der dort festgelegten Reihenfolge nacheinander als Ersatzbeisitzer/-innen ein.
- (2) Sind auch alle gemäß Abs. 1 vorgesehenen Richterinnen und Richter verhindert, so treten die für den jeweils nächstfolgenden Senat derselben Kammer, der auch für dieselbe Zuweisungsgruppe zuständig ist, vorgesehenen Beisitzer/-innen in der erforderlichen Zahl an Beisitzern/Beisitzerinnen in der dort vorgesehenen Reihenfolge nacheinander als Ersatzbeisitzer/-innen ein. Die Reihenfolge der nächstfolgenden Senate der betreffenden Kammer bestimmt sich nach der aufsteigenden Nummerierung der den betreffenden Senaten zugehörigen Gerichtsabteilungen der betreffenden Kammer, wobei mit den Gerichtsabteilungen am Beginn der Reihenfolge fortzusetzen ist, wenn eine nächstfolgende Gerichtsabteilung in aufsteigender Reihenfolge nicht mehr in Frage kommt. Sind auch diese Richterinnen und Richter verhindert, so treten die Ersatzbeisitzerinnen bzw. Ersatzbeisitzer der zweiten Beisitzerin bzw. des zweiten Beisitzers des betreffenden Senates sowie danach der weiteren zuständigen Senate in der vorher normierten Reihenfolge ein.
- (3) Kommt eine Vertretung auch nach Abs. 2 nicht in Betracht und ist in der ANLAGE 3 bei dem betreffenden Senat auch sonst keine weitergehende Vertretungsregelung getroffen worden, so hat der Geschäftsverteilungsausschuss mit Verfügung im Einzelfall aus dem Kreis aller Richterinnen und Richter die Vertreter/-innen in der erforderlichen Zahl an Beisitzern/Beisitzerinnen als Ersatzbeisitzer/-innen zu bestimmen.

#### **§ 12. Vertretung von fachkundigen Laienrichterinnen und Laienrichtern**

- (1) Im Fall der Verhinderung einer fachkundigen LaienrichterIn oder eines fachkundigen Laienrichters treten die in der ANLAGE 3 für den betreffenden Senat in der Spalte „Senate“ jeweils vorgesehenen fachkundigen Laienrichterinnen und Laienrichter, die derselben vorschlagberechtigten Gruppe angehören wie die verhinderte fachkundige LaienrichterIn oder der verhinderte fachkundige Laienrichter, in der erforderlichen Zahl an Beisitzern/Beisitzerinnen in der dort vorgesehenen Reihenfolge nacheinander als Ersatzbeisitzer/-innen ein.
- (2) Sind auch alle gemäß Abs. 1 vorgesehenen Vertreter/-innen verhindert, so treten die für den jeweils nächstfolgenden Senat derselben Kammer, der auch für dieselbe Zuweisungsgruppe zuständig ist,



vorgesehenen fachkundigen Laienrichter bzw. Laienrichterinnen in der erforderlichen Zahl an Beisitzern/Beisitzerinnen in der dort vorgesehenen Reihenfolge nacheinander als Ersatzbeisitzer/Ersatzbeisitzerin ein. Die Reihenfolge der nächstfolgenden Senate der betreffenden Kammer bestimmt sich nach der aufsteigenden Nummerierung der den betreffenden Senaten zugehörigen Gerichtsabteilungen der betreffenden Kammer, wobei mit den Gerichtsabteilungen am Beginn der Reihenfolge fortzusetzen ist, wenn eine nächstfolgende Gerichtsabteilung in aufsteigender Reihenfolge nicht mehr in Frage kommt.

- (3) Kommt eine Vertretung auch nach Abs. 2 nicht in Betracht, so hat der Geschäftsverteilungsausschuss mit Verfügung im Einzelfall aus dem Kreis aller fachkundigen Laienrichterinnen und Laienrichter, die derselben vorschlagsberechtigten Gruppe angehören wie die verhinderte fachkundige Laienrichterin oder der verhinderte fachkundige Laienrichter, die Vertreter/-innen in der erforderlichen Zahl an Beisitzern/Beisitzerinnen als Ersatzbeisitzer/-innen zu bestimmen.

### **§ 13. Fortgesetzte Vertretung im Fall der Verhinderung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers**

- (1) Ist die Beisitzerin oder der Beisitzer eines Senates verhindert und wird diese/dieser in einer nichtöffentlichen Beratung oder mündlichen Verhandlung des Senates durch eine Ersatzbeisitzerin oder einen Ersatzbeisitzer vertreten, so besteht dieser Senat auch für weitere nichtöffentliche Beratungen und mündliche Verhandlungen aus den Mitgliedern, die an der nichtöffentlichen Beratung oder mündlichen Verhandlung des Senates teilgenommen haben.
- (2) Ändert sich die Zusammensetzung eines Senates auf Grund des Eintritts einer Vertreterin oder eines Vertreters als Ersatzbeisitzer/-in und ist in der Folge nochmals der Eintritt einer Vertreterin oder eines Vertreters wegen der Verhinderung der bereits eingetretenen Ersatzbeisitzerin oder des bereits eingetretenen Ersatzbeisitzers erforderlich, so ist abweichend von den Bestimmungen der §§ 11 und 12 zunächst jene Richterin oder jener Richter bzw. jene fachkundige Laienrichterin oder jener fachkundige Laienrichter als neue Ersatzbeisitzerin oder als neuer Ersatzbeisitzer einzuberufen, die/der ursprünglich verhindert gewesen war, falls deren/dessen Verhinderung inzwischen beendet ist.

**2. TEIL:  
GERICHTSABTEILUNGEN UND KAMMERN**

**1. Abschnitt:  
Gerichtsabteilungen**

**§ 14. Einrichtung von Gerichtsabteilungen**

- (1) Für jede Einzelrichterin und jeden Einzelrichter sowie für jeden Senat wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnitts eine Gerichtsabteilung am Hauptsitz oder in den Außenstellen eröffnet (§ 16 Abs. 1 iVm. § 1 BVwGG).
- (2) Jede Gerichtsabteilung führt eine Nummer, mit der sie zu bezeichnen ist.
- (3) Jede Richterin und jeder Richter – der Präsident, der Vizepräsident, die Leiterin/der Leiter der Evidenzstelle und die Leiterin/der Leiter der Controllingstelle jeweils auf Grund ihrer Zustimmung gemäß § 16 Abs. 1 BVwGG – ist mit der Leitung einer Gerichtsabteilung betraut.

**§ 15. Gerichtsabteilungen am Hauptsitz**

Am Hauptsitz sind folgende Gerichtsabteilungen eingerichtet:

Gerichtsabt.- Nummer	Leiter/-in der Gerichtsabteilung (Einzelrichter/-in und Vorsitzende/-r)
W101	<b>AMANN Christine</b> Dr.
W102	<b>ANDRÄ Werner</b> Dr.
W104	<b>BAUMGARTNER Christian</b> Dr.
W105	<b>BENDA Harald</b> Mag.
W108	<b>BRAUCHART Gertrude</b> Mag.
W109	<b>BÜCHELE Karl Thomas</b> Mag.
W111	<b>DAJANI Werner</b> Mag. Dr. LL.M., Kammervorsitzender
W112	<b>DANNER Eike</b> Mag. LL.M.
W113	<b>DAVID Katharina</b> Mag.
W114	<b>DITZ Bernhard</b> Mag.
W116	<b>DRAGONI Mario</b> Mag.
W117	<b>DRUCKENTHNER Andreas</b> Dr.
W118	<b>ECKHARDT Gernot</b> Mag.
W119	<b>EIGELBERGER Claudia</b> Mag.
W121	<b>ENZLBERGER-HEIS Erika</b> Mag.
W122	<b>ERNSTBRUNNER Gregor</b> Mag.
W123	<b>ETLINGER Michael</b> Dr.
W124	<b>FELSEISEN Rainer</b> Mag.
W125	<b>FILZWIESER Christian</b> Dr., Präsident
W126	<b>FILZWIESER-HAT Sabine</b> Dr.
W127	<b>FISCHER-SZILAGYI Gabriele</b> MMag. Dr.
W128	<b>FUCHS-ROBETIN Michael</b> Mag.
W129	<b>GERHOLD Markus</b> DDr.
W131	<b>GRASBÖCK Reinhard</b> Mag.
W132	<b>GREBENICEK Ursula</b> Mag.
W133	<b>GRUBER Natascha</b> Mag.
W134	<b>GRUBER Thomas</b> Mag.
W135	<b>GRUBESIC Ivona</b> Mag.
W136	<b>HABERMAYER-BINDER Brigitte</b> Mag.
W137	<b>HAMMER Peter</b> Mag.
W138	<b>HOCHSTEINER Klaus</b> Mag.
W139	<b>HOFER Kristina</b> Mag.
W140	<b>HÖLLER Alice</b> Mag.
W141	<b>HÖLLERER Gerhard</b> Mag.

W142	<b>HOLZSCHUSTER Irene</b> Dr.
W144	<b>HUBER Andreas</b> Mag.
W145	<b>HUBER-HENSELER Daniela</b> Mag., Leiterin der Evidenzstelle
W146	<b>HUBER Stefan</b> Mag.
W147	<b>KANHÄUSER Stephan</b> Mag.
W148	<b>KEZNICKL Stefan</b> Dr.
W150	<b>KLEIN Peter Paul</b> Mag.
W151	<b>KOHL Doris</b> Dr. MCJ
W152	<b>KOPP Walter</b> Mag.
W153	<b>KOROSEC Christoph</b> Mag.
W154	<b>KRACHER Helga</b> Mag.
W155	<b>KRASA Silvia</b> Dr.
W156	<b>KREBITZ Alexandra</b> Mag.
W158	<b>KUROKI-HASENÖHRL Yoko</b> Dr., Stellvertretende Leiterin der Controllingstelle
W161	<b>LASSMANN Monika</b> Dr.
W162	<b>LECHNER Ulrike</b> Mag. LL.M.
W163	<b>LEITNER Daniel</b> Mag.
W164	<b>LEITNER Rotraut</b> Dr.
W165	<b>LESNIAK Ilse</b> Mag.
W166	<b>LOIBNER-PERGER Carmen</b> Mag.
W167	<b>MACA-DAASE Daria</b> Mag.
W168	<b>MACALKA Bernhard</b> MMag. Dr.
W169	<b>MAGELE Barbara</b> Mag.
W170	<b>MARTH Thomas</b> Mag.
W171	<b>MORAWETZ Gregor</b> Mag. MBA
W172	<b>MORITZ Martin</b> Mag. Dr. MSC
W173	<b>MÖSLINGER-GEHMAYR Margit</b> Dr.
W175	<b>NEUMANN Eva</b> Mag.
W176	<b>NEWALD Florian</b> Mag.
W177	<b>NOWAK Volker</b> Mag., Leiter der Controllingstelle
W179	<b>PAULUS Eduard Hartwig</b> Mag.
W180	<b>PECH Georg</b> Mag.
W182	<b>PFEILER Dieter</b> Mag.
W184	<b>PIPAL Werner</b> Dr.
W185	<b>PRÜNSTER Gerhard</b> Mag.
W186	<b>PUTZER Judith</b> Mag.
W187	<b>REISNER Hubert</b> Mag.
W189	<b>RIEPL Irene</b> Mag.
W191	<b>ROSENAUER Harald</b> Dr.
W192	<b>RUSO Karl</b> Dr.
W193	<b>RUSSEGGER Michaela</b> Mag., Kammervorsitzende
W195	<b>SACHS Michael</b> Dr., Vizepräsident
W196	<b>SAHLING Ursula</b> Mag.
W198	<b>SATTLER Karl</b> Mag.
W200	<b>SCHERZ Ulrike</b> Mag.
W202	<b>SCHLAFFER Bernhard</b> Mag.
W203	<b>SCHLÖGLHOFER Gottfried</b> Mag.
W204	<b>SCHNEIDER Esther</b> MMag. Dr., Stellvertretende Kammervorsitzende
W205	<b>SCHNIZER-BLASCHKA Karin</b> Dr.
W206	<b>SCHREFLER-KÖNIG Alexandra</b> Dr.
W207	<b>SCHWARZGRUBER Michael</b> Mag.
W208	<b>SCHWARZINGER Ewald</b> Dr.
W209	<b>SEITZ Reinhard</b> Mag., Kammervorsitzender

W211	<b>SIMMA Barbara</b> Mag. LL.M.
W212	<b>SINGER Eva</b> Dr., Kammervorsitzende
W213	<b>SLAMANIG Albert</b> Dr.
W214	<b>SOUHRADA-KIRCHMAYER Eva</b> Dr., Stellvertretende Kammervorsitzende
W215	<b>STARK Gloria</b> Mag.
W216	<b>STEINER-KOPSCHAR Marion</b> Mag.
W217	<b>STIEFELMEYER Julia</b> Mag., Stellvertretende Kammervorsitzende
W218	<b>TAURER Benedikta</b> Mag.
W220	<b>UNTERER Daniela</b> Mag.
W221	<b>URBAN Daniela</b> Mag. LL.M., Kammervorsitzende
W222	<b>OBREGON Guenevere</b> Mag.
W224	<b>WEINHANDL-HAIDER Martina</b> Mag. Dr.
W225	<b>WEISS Barbara</b> Mag. Dr. LL.M.
W226	<b>WINDHAGER Andreas</b> Mag.
W227	<b>WINTER Karin</b> Mag.
W228	<b>WÖGERBAUER Harald</b> Mag.
W229	<b>WUTZL Elisabeth</b> Mag.
W231	<b>HAVRANEK Birgit</b> Dr.
W232	<b>BÖCKMANN-WINKLER Simone</b> MMag., Stellvertretende Kammervorsitzende
W233	<b>FELLNER Andreas</b> Mag.
W235	<b>MEHLGARTEN-LINTNER Sabine</b> Mag.
W236	<b>BINDER Lena</b> Mag.
W237	<b>WERNER Martin</b> Mag.
W238	<b>MARIK Claudia</b> Mag.
W239	<b>BAUMANN Theresa</b> Mag.
W240	<b>FEICHTER Tanja</b> Mag.
W241	<b>HAFNER Gerfried</b> Mag.
W242	<b>HEUMAYR Christian</b> Mag.
W243	<b>WEBER Marianne</b> Mag.
W244	<b>JEDLICZKA-MESSNER Verena</b> Dr.
W245	<b>SCHILDBERGER Bernhard</b> Mag. LL.M.
W246	<b>VERDINO Heinz</b> Mag. Dr.
W247	<b>HOFER Robert-Peter</b> Mag.
W248	<b>NEUBAUER Matthias</b> Mag. Dr.
W250	<b>BIEDERMANN Michael</b> Mag.
W251	<b>GLATZ Angelika</b> Mag. Dr.
W252	<b>SCHMUT Elisabeth</b> Mag. LL.M.
W253	<b>BINDER Jörg Clemens</b> Mag.
W254	<b>CARDONA Tatjana</b> Dr.
W255	<b>EPPEL Ronald</b> Mag. MA
W256	<b>KIMM Caroline</b> Mag.
W257	<b>MANTLER Herbert</b> Mag. MBA
W258	<b>PAWELKA-SCHMIDT Gerold</b> Mag., Stellvertretender Leiter der Evidenzstelle
W259	<b>RUPRECHT Ulrike</b> Mag.
W260	<b>BELFIN Markus</b> Mag.
W261	<b>GASTINGER Karin</b> Mag. MAS
W262	<b>JERABEK Julia</b> Mag.
W263	<b>KERSCHBAUMER Christina</b> Mag.
W265	<b>RETTENHABER-LAGLER Karin</b> Mag.
W266	<b>WAGNER Stephan</b> Mag.
W267	<b>ESSL Marcus</b> Mag. LL.M. M.E.S.
W268	<b>GACHOWETZ Iris</b> MMag.
W269	<b>MAYER-VIDOVIC Elisabeth</b> Mag. Dr.

W270	<b>GRASSL Günther</b> Mag. Dr.
W271	<b>WALBERT-SATEK Anna</b> Mag. Dr.
W272	<b>BRAUNSTEIN Alois</b> Mag. MBA
W274	<b>LUGHOFER Karl</b> Mag.
W275	<b>VAN AKEN Stella</b> Mag.
W276	<b>WALLISCH Gert</b> Dr.
W277	<b>ESCHLBÖCK Billur</b> Mag. MBA
W278	<b>HABITZL Dominik</b> Mag., Stellvertretender Kammervorsitzender
W279	<b>KOREN Peter</b> Mag.
W280	<b>BONT Wolfgang</b> Mag.
W281	<b>HALBARTH-KRAWARIK Rosemarie</b> Mag.
W282	<b>KLICKA Florian</b> Mag.
W283	<b>KUSCHNIG Stefanie</b> Mag.
W284	<b>WAGNER-SAMEK Marion</b> Mag.
W285	<b>WENDLER Eva</b> Dr.
W286	<b>DEUTSCH-PERNSTEINER Katharina</b> Mag.
W287	<b>KUSZNIER Julia Marina</b> MMag. Dr.
W288	<b>HÄFELE Sebastian</b> Mag.
W289	<b>LUBENOVIC Ajdin</b> Mag.
W290	<b>MERSCH Christopher</b> Dr.
W291	<b>RIEDLER Anna Caroline</b> Mag.
W292	<b>ZACZEK Herwig</b> Mag.
W293	<b>ZWERENZ Monika</b> MMag. Dr., LL.M.
W294	<b>KÖCK Konstantin</b> Mag. Dr., LL.M., MBA, LL.M.
W295	<b>PFANNER Susanne</b> Mag. Dr.
W296	<b>FORJAN Andrea</b> Mag.
W298	<b>VEIGL Mathias</b> Mag.
W299	<b>NEUHOLD Elisabeth</b> Dr.
W600	<b>TUDJAN Albert</b> Mag., MA
W601	<b>FRANK Nadine</b> Mag.
W602	<b>GSTREIN Brigitte</b> Mag.
W603	<b>MIKULA Thomas</b> Mag., MBA
W604	<b>PLESCHBERGER Herbert</b> Mag.
W605	<b>LUDWIG Julia</b> Mag.
W606	<b>ZINIEL Thomas</b> Dr., LL.M., BSc

## § 16. Gerichtsabteilungen in der Außenstelle Graz

In der Außenstelle Graz sind folgende Gerichtsabteilungen eingerichtet:

Gerichtsabt.- Nummer	Leiter/-in der Gerichtsabteilung (Einzelrichter/-in und Vorsitzende/-r)
G301	<b>BRUCKNER René</b> MMag. Dr., Leiter der Außenstelle (Kammervorsitzender)
G303	<b>KALBITZER Simone</b> Mag., Stellvertreterin des Leiters der Außenstelle (Kammervorsitzenden)
G304	<b>LEHNER Beatrix</b> Mag.
G305	<b>MAIER Ernst</b> Dr. MAS
G306	<b>MAURER Dietmar Franz</b> Mag.
G307	<b>MAYRHOLD Markus</b> Mag.
G308	<b>PENNITZ Angelika</b> MMag.
G309	<b>SANDRIESSER Franz</b> Ing. Mag.
G310	<b>WALTNER Gaby</b> Mag.
G312	<b>WILD Manuela</b> Mag.
G313	<b>WALDNER-BEDITS Birgit</b> Mag.
G314	<b>BAUMGARTNER Katharina</b> Mag.
G315	<b>SCHREY Petra Martina</b> Mag. LL.M.

G316	<b>MUCKENHUBER Katharina Mag.</b>
------	-----------------------------------

### § 17. Gerichtsabteilungen in der Außenstelle Innsbruck

In der Außenstelle Innsbruck sind folgende Gerichtsabteilungen eingerichtet:

Gerichtsabt.- Nummer	Leiter/-in der Gerichtsabteilung (Einzelrichter/-in und Vorsitzende/-r)
I403	<b>ERTL Birgit</b> MMag.
I404	<b>JUNKER Alexandra</b> MMag.
I405	<b>KAYA Sirma</b> Mag.
I406	<b>KNITEL Gerhard</b> Mag.
I407	<b>MUMELTER Stefan</b> Mag. Dr.
I411	<b>POLLANZ Robert</b> Mag., Leiter der Außenstelle (Kammervorsitzender)
I412	<b>ACHLEITNER Gabriele</b> Mag.
I413	<b>ATTLMAYR Martin</b> Dr. LL.M., Stellvertreter des Leiters der Außenstelle (Kammervorsitzenden)
I414	<b>EGGER Christian</b> Mag.
I415	<b>LÄSSER Hannes</b> Mag.
I416	<b>BERTIGNOL Alexander</b> Mag.
I417	<b>ZANIER Friedrich</b> Mag.
I419	<b>JOOS Tomas</b> MMag. Dr.
I421	<b>STEINLECHNER Martin</b> Mag.
I422	<b>BURGSCHWAIGER Thomas</b> Mag.
I423	<b>GREML Daniela</b> Mag.

### § 18. Gerichtsabteilungen in der Außenstelle Linz

In der Außenstelle Linz sind folgende Gerichtsabteilungen eingerichtet:

Gerichtsabt.- Nummer	Leiter/-in der Gerichtsabteilung (Einzelrichter/-in und Vorsitzende/-r)
L501	<b>ALTENDORFER Irene</b> Mag.
L502	<b>BRACHER Nikolas</b> Dr.
L503	<b>DIEHSBACHER Martin</b> Dr.
L504	<b>ENGEL Reinhard</b> Mag.
L506	<b>GABRIEL Margit</b> Mag.
L507	<b>HABERSACK Johann</b> Mag.
L508	<b>HERZOG Barbara</b> Mag. Dr.
L510	<b>INDERLIETH Eugen</b> Mag.
L511	<b>JICHA Sandra Tatjana</b> Mag.
L512	<b>JUNGWIRT Marlene</b> Mag.
L515	<b>LEITNER Hermann</b> Mag.
L516	<b>NIEDERSCHICK Paul</b> Mag.
L517	<b>NIEDERWIMMER Alexander</b> Mag. Dr.
L518	<b>STEININGER Markus</b> Mag. Dr.
L519	<b>ZOPF Isabella</b> Dr.
L521	<b>KOPF Mathias</b> MMag. LL.M., Leiter der Außenstelle (Kammervorsitzender)
L523	<b>DANNINGER-SIMADER Tanja</b> Mag. Dr.
L524	<b>SANGLHUBER Veronika</b> Mag. LL.B., Stellvertreterin des Leiters der Außenstelle (Kammervorsitzenden)
L525	<b>ZÖCHLING Johannes</b> Mag.
L527	<b>AUFREITER Christian</b> MMag., LL.B.
L529	<b>EGGINGER Manfred</b> Mag.
L530	<b>SCHIFFKORN Florian</b> Mag. Dr.
L531	<b>MAYRHOFER Anita</b> Mag.
L532	<b>WILD-NAHODIL Georg</b> Mag.

## 2. Abschnitt: Kammern

### § 19. Einrichtung und Zusammensetzung der Kammern

(1) Beim Bundesverwaltungsgericht sind folgende Kammern eingerichtet:

1. Kammer A (Asyl- und Fremdenrecht)
2. Kammer E (Eilsachen)
3. Kammer P (Persönliche Rechte und Bildung)
4. Kammer S (Soziales)
5. Kammer W (Wirtschaft)
6. Kammer G (Außenstelle Graz)
7. Kammer I (Außenstelle Innsbruck)
8. Kammer L (Außenstelle Linz)

(2) Die **Kammer A (Asyl- und Fremdenrecht)** setzt sich aus den folgenden Gerichtsabteilungen zusammen:

Gerichtsabt.- Nummer	Leiter/-in der Gerichtsabteilung (Einzelrichter/-in und Vorsitzende/-r)
W105	<b>BENDA Harald</b> Mag.
W123	<b>ETLINGER Michael</b> Dr.
W124	<b>FELSEISEN Rainer</b> Mag.
W126	<b>FILZWIESER-HAT Sabine</b> Dr.
W142	<b>HOLZSCHUSTER Irene</b> Dr.
W146	<b>HUBER Stefan</b> Mag.
W163	<b>LEITNER Daniel</b> Mag.
W169	<b>MAGELE Barbara</b> Mag.
W186	<b>PUTZER Judith</b> Mag.
W189	<b>RIEPL Irene</b> Mag.
W191	<b>ROSENAUER Harald</b> Dr.
W192	<b>RUSO Karl</b> Dr.
W196	<b>SAHLING Ursula</b> Mag.
W202	<b>SCHLAFFER Bernhard</b> Mag.
W205	<b>SCHNIZER-BLASCHKA Karin</b> Dr.
W220	<b>UNTERER Daniela</b> Mag.
W221	<b>URBAN Daniela</b> Mag., LL.M., Kammervorsitzende
W222	<b>OBREGON Guenevere</b> Mag.
W226	<b>WINDHAGER Andreas</b> Mag.
W231	<b>HAVRANEK Birgit</b> Dr.
W236	<b>BINDER Lena</b> Mag.
W243	<b>WEBER Marianne</b> Mag.
W247	<b>HOFER Robert-Peter</b> Mag.
W267	<b>ESSL Marcus</b> Mag. LL.M. M.E.S.
W268	<b>GACHOWETZ Iris</b> MMag.
W272	<b>BRAUNSTEIN Alois</b> Mag. MBA
W275	<b>VAN AKEN Stella</b> Mag.
W277	<b>ESCHLBÖCK Billur</b> Mag. MBA
W278	<b>HABITZL Dominik</b> Mag., Stellvertretender Kammervorsitzender
W280	<b>BONT Wolfgang</b> Mag.
W285	<b>WENDLER Eva</b> Dr.
W286	<b>DEUTSCH-PERNSTEINER Katharina</b> Mag.
W602	<b>GSTREIN Brigitte</b> Mag.
W603	<b>MIKULA Thomas</b> Mag., MBA

(3) Die **Kammer E (Eilsachen)** setzt sich aus den folgenden Gerichtsabteilungen zusammen:

Gerichtsabt.- Nummer	Leiter/-in der Gerichtsabteilung (Einzelrichter/-in und Vorsitzende/-r)
W112	<b>DANNER Eike</b> Mag. LL.M.
W117	<b>DRUCKENTHNER Andreas</b> Dr.
W119	<b>EIGELSDERGER Claudia</b> Mag.
W140	<b>HÖLLER Alice</b> Mag.
W144	<b>HUBER Andreas</b> Mag.
W150	<b>KLEIN Peter Paul</b> Mag.
W152	<b>KOPP Walter</b> Mag.
W153	<b>KOROSEK Christoph</b> Mag.
W154	<b>KRACHER Helga</b> Mag.
W161	<b>LASSMANN Monika</b> Dr.
W165	<b>LESNIAK Ilse</b> Mag.
W168	<b>MACALKA Bernhard</b> MMag. Dr.
W171	<b>MORAWETZ Gregor</b> Mag. MBA
W175	<b>NEUMANN Eva</b> Mag.
W180	<b>PECH Georg</b> Mag.
W182	<b>PFEILER Dieter</b> Mag.
W184	<b>PIPAL Werner</b> Dr.
W185	<b>PRÜNSTER Gerhard</b> Mag.
W212	<b>SINGER Eva</b> Dr., Kammervorsitzende
W215	<b>STARK Gloria</b> Mag.
W232	<b>BÖCKMANN-WINKLER Simone</b> MMag., Stellvertretende Kammervorsitzende
W233	<b>FELLNER Andreas</b> Mag.
W235	<b>MEHLGARTEN-LINTNER Sabine</b> Mag.
W239	<b>BAUMANN Theresa</b> Mag.
W240	<b>FEICHTER Tanja</b> Mag.
W241	<b>HAFNER Gerfried</b> Mag.
W242	<b>HEUMAYR Christian</b> Mag.
W250	<b>BIEDERMANN Michael</b> Mag.
W251	<b>GLATZ Angelika</b> Mag. Dr.
W283	<b>KUSCHNIG Stefanie</b> Mag.
W284	<b>WAGNER-SAMEK Marion</b> Mag.
W288	<b>HÄFELE Sebastian</b> Mag.
W289	<b>LUBENOVIC Ajdin</b> Mag.
W291	<b>RIEDLER Anna Caroline</b> Mag.
W294	<b>KÖCK Konstantin</b> Mag. Dr., LL.M., MBA, LL.M.
W299	<b>NEUHOLD Elisabeth</b> Dr.
W600	<b>TUDJAN Albert</b> Mag., MA
W601	<b>FRANK Nadine</b> Mag.

(4) Die **Kammer P (Persönliche Rechte und Bildung)** setzt sich aus den folgenden Gerichtsabteilungen zusammen:

Gerichtsabt.- Nummer	Leiter/-in der Gerichtsabteilung (Einzelrichter/-in und Vorsitzende/-r)
W101	<b>AMANN Christine</b> Dr.
W108	<b>BRAUCHART Gertrude</b> Mag.
W111	<b>DAJANI Werner</b> Mag. Dr. LL.M., Kammervorsitzender
W116	<b>DRAGONI Mario</b> Mag.
W122	<b>ERNSTBRUNNER Gregor</b> Mag.
W128	<b>FUCHS-ROBETIN Michael</b> Mag.



W129	<b>GERHOLD Markus</b> DDr.
W136	<b>HABERMAYER-BINDER Brigitte</b> Mag.
W137	<b>HAMMER Peter</b> Mag.
W170	<b>MARTH Thomas</b> Mag.
W176	<b>NEWALD Florian</b> Mag.
W203	<b>SCHLÖGLHOFER Gottfried</b> Mag.
W208	<b>SCHWARZINGER Ewald</b> Dr.
W211	<b>SIMMA Barbara</b> Mag. LL.M.
W213	<b>SLAMANIG Albert</b> Dr.
W214	<b>SOUHRADA-KIRCHMAYER Eva</b> Dr., Stellvertretende Kammervorsitzende
W224	<b>WEINHANDL-HAIDER Martina</b> Mag. Dr.
W227	<b>WINTER Karin</b> Mag.
W244	<b>JEDLICZKA-MESSNER Verena</b> Dr.
W246	<b>VERDINO Heinz</b> Mag. Dr.
W252	<b>SCHMUT Elisabeth</b> Mag. LL.M.
W254	<b>CARDONA Tatjana</b> Dr.
W256	<b>KIMM Caroline</b> Mag.
W257	<b>MANTLER Herbert</b> Mag. MBA
W258	<b>PAWELKA-SCHMIDT Gerold</b> Mag., Stellvertretender Leiter der Evidenzstelle
W259	<b>RUPRECHT Ulrike</b> Mag.
W287	<b>KUSZNIER Julia Marina</b> MMag. Dr.
W292	<b>ZACZEK Herwig</b> Mag.
W293	<b>ZWERENZ Monika</b> MMag. Dr., LL.M.
W296	<b>FORJAN Andrea</b> Mag.
W298	<b>VEIGL Mathias</b> Mag.
W605	<b>LUDWIG Julia</b> Mag.

(5) Die **Kammer S (Soziales)** setzt sich aus den folgenden Gerichtsabteilungen zusammen:

Gerichtsabt.- Nummer	Leiter/-in der Gerichtsabteilung (Einzelrichter/-in und Vorsitzende/-r)
W121	<b>ENZLBERGER-HEIS Erika</b> Mag.
W132	<b>GREBENICEK Ursula</b> Mag.
W133	<b>GRUBER Natascha</b> Mag
W135	<b>GRUBESIC Ivona</b> Mag.
W141	<b>HÖLLERER Gerhard</b> Mag.
W151	<b>KOHL Doris</b> Dr. MCJ
W156	<b>KREBITZ Alexandra</b> Mag.
W162	<b>LECHNER Ulrike</b> Mag. LL.M.
W164	<b>LEITNER Rotraut</b> Dr.
W166	<b>LOIBNER-PERGER Carmen</b> Mag.
W167	<b>MACA-DAASE Daria</b> Mag.
W173	<b>MÖSLINGER-GEHMAYR Margit</b> Dr.
W198	<b>SATTLER Karl</b> Mag.
W200	<b>SCHERZ Ulrike</b> Mag.
W207	<b>SCHWARZGRUBER Michael</b> Mag.
W209	<b>SEITZ Reinhard</b> Mag., Kammervorsitzender
W216	<b>STEINER-KOPSCHAR Marion</b> Mag.
W217	<b>STIEFELMEYER Julia</b> Mag., Stellvertretende Kammervorsitzende
W218	<b>TAURER Benedikta</b> Mag.
W228	<b>WÖGERBAUER Harald</b> Mag.
W229	<b>WUTZL Elisabeth</b> Mag.
W237	<b>WERNER Martin</b> Mag.
W238	<b>MARIK Claudia</b> Mag.

W255	<b>EPPEL</b> Ronald Mag. MA
W260	<b>BELFIN</b> Markus Mag.
W261	<b>GASTINGER</b> Karin Mag. MAS
W262	<b>JERABEK</b> Julia Mag.
W263	<b>KERSCHBAUMER</b> Christina Mag.
W265	<b>RETTENHABER-LAGLER</b> Karin Mag.
W266	<b>WAGNER</b> Stephan Mag.
W269	<b>MAYER-VIDOVIC</b> Elisabeth Mag. Dr.
W604	<b>PLESCHBERGER</b> Herbert Mag.

(6) Die **Kammer W (Wirtschaft)** setzt sich aus den folgenden Gerichtsabteilungen zusammen:

Gerichtsabt.- Nummer	Leiter/-in der Gerichtsabteilung (Einzelrichter/-in und Vorsitzende/-r)
W102	<b>ANDRÄ</b> Werner Dr.
W104	<b>BAUMGARTNER</b> Christian Dr.
W109	<b>BÜCHELE</b> Karl Thomas Mag.
W113	<b>DAVID</b> Katharina Mag.
W114	<b>DITZ</b> Bernhard Mag.
W118	<b>ECKHARDT</b> Gernot Mag.
W127	<b>FISCHER-SZILAGYI</b> Gabriele MMag. Dr.
W131	<b>GRASBÖCK</b> Reinhard Mag.
W134	<b>GRUBER</b> Thomas Mag.
W138	<b>HOCHSTEINER</b> Klaus Mag.
W139	<b>HOFER</b> Kristina Mag.
W147	<b>KANHÄUSER</b> Stephan Mag.
W148	<b>KEZNICKL</b> Stefan Dr.
W155	<b>KRASA</b> Silvia Dr.
W172	<b>MORITZ</b> Martin Mag. Dr. MSC
W179	<b>PAULUS</b> Eduard Hartwig Mag.
W187	<b>REISNER</b> Hubert Mag.
W193	<b>RUSSEGGER</b> Michaela Mag., Kammervorsitzende
W204	<b>SCHNEIDER</b> Esther MMag. Dr., Stellvertretende Kammervorsitzende
W225	<b>WEISS</b> Barbara Mag. Dr. LL.M.
W248	<b>NEUBAUER</b> Matthias Mag. Dr.
W270	<b>GRASSL</b> Günther Mag. Dr.
W271	<b>WALBERT-SATEK</b> Anna Mag. Dr.
W276	<b>WALLISCH</b> Gert Dr.
W279	<b>KOREN</b> Peter Mag.
W281	<b>HALBARTH-KRAWARIK</b> Rosemarie Mag.
W282	<b>KLICKA</b> Florian Mag.
W290	<b>MERSCH</b> Christopher Dr.
W295	<b>PFANNER</b> Susanne Mag. Dr.
W606	<b>ZINIEL</b> Thomas Dr., LL.M., BSc

- (7) Die **Kammer G (Außenstelle Graz)** setzt sich aus den in der Außenstelle Graz gemäß § 16 eingerichteten Gerichtsabteilungen zusammen.
- (8) Die **Kammer I (Außenstelle Innsbruck)** setzt sich aus den in der Außenstelle Innsbruck gemäß § 17 eingerichteten Gerichtsabteilungen zusammen.
- (9) Die **Kammer L (Außenstelle Linz)** setzt sich aus den in der Außenstelle Linz gemäß § 18 eingerichteten Gerichtsabteilungen zusammen.
- (10) Die Gerichtsabteilungen W125 (FILZWIESER Christian Dr.), W195 (SACHS Michael Dr.), W145 (HUBER-HENSELER Daniela Mag.), W158 (KUROKI-HASENÖHRL Yoko Dr.), W177 (NOWAK Volker Mag.), W206 (SCHREFLER-KÖNIG Alexandra Dr.), W245 (SCHILDBERGER Bernhard Mag., LL.M.), W253 (BINDER Jörg Clemens Mag.) und W274 (LUGHOFER Karl Mag.) gehören keiner Kammer an.

### **3. Abschnitt: Geschäftsbereiche und Zuständigkeiten**

#### **§ 20. Geschäftsbereiche der Kammern und Zuständigkeit der Gerichtsabteilungen**

- (1) Die Geschäftsbereiche der Kammern umfassen die ihnen in der ANLAGE 2 jeweils zugeordneten Zuweisungsgruppen.
- (2) Die Zuständigkeit einer Gerichtsabteilung erstreckt sich auf den gesamten Geschäftsbereich jener Kammer, der sie angehört, sofern sich aus der ANLAGE 2 nichts anderes ergibt.
- (3) Es kann in der ANLAGE 2 vorgesehen werden, dass Gerichtsabteilungen auch für Zuweisungsgruppen zuständig sind, die in den Geschäftsbereich einer anderen Kammer fallen.
- (4) Gehört eine Gerichtsabteilung keiner Kammer an (§ 19 Abs. 9), so richtet sich deren allfällige Zuständigkeit nach den Bestimmungen in der ANLAGE 2.

### 3. TEIL: ZUWEISUNG UND ABNAHME VON RECHTSSACHEN

#### 1. Abschnitt: Zuweisung von Rechtssachen

##### § 21. Rechtsbereiche und Zuweisungsgruppen

Die für die Zuweisung der Rechtssachen vorgesehenen Rechtsbereiche und Zuweisungsgruppen sowie die in den einzelnen Zuweisungsgruppen zusammengefassten Rechtsgebiete und Rechtsgrundlagen (Rechtsvorschriften) ergeben sich aus der ANLAGE 1.

##### § 22. Protokollierung und Sortierung; Verteilung auf die Zuweisungsgruppen

- (1) Die eingelangten Rechtssachen sind zunächst kanzleimäßig zu protokollieren. Dabei richtet sich die Protokollierungsreihenfolge bei elektronisch eingelangten Rechtssachen nach deren Eingangszeitpunkt und bei postalisch oder sonst physisch (z.B. durch Boten) eingelangten Rechtssachen nach dem Zeitpunkt des tatsächlichen Einlangens in der Geschäftsstelle und erforderlichenfalls nach der alphabetischen Reihenfolge der Familien- oder Nachnamen bzw. der Firmennamen der beschwerdeführenden oder antragstellenden Parteien, bei gleichen Familien- oder Nachnamen nach der alphabetischen Reihenfolge der Vornamen und bei gleichen Vornamen nach absteigender Reihenfolge des Lebensalters der betroffenen Personen.
- (2) Die eingelangten Rechtssachen werden nach ihrer kanzleimäßigen Protokollierung zunächst nach den einzelnen Rechtsbereichen sortiert.
- (3) Danach werden die Rechtssachen innerhalb jedes Rechtsbereiches weiter auf die einzelnen Zuweisungsgruppen – gegebenenfalls getrennt nach Hauptsitz und Außenstellen – verteilt.
- (4) Die Zuweisung von Rechtssachen der Zuweisungsgruppe SCH (Bestimmung der konkreten Zuweisungsgruppe) richtet sich
  1. bei Maßnahmenbeschwerden (einschließlich solcher nach § 22a Abs. 1 Z 1 und 2 BFA-VG) nach dem Ort, an dem die betreffende Maßnahme (Festnahme, Anhaltung, Abschiebung usw.) gesetzt oder begonnen wurde, wenn aber mehrere derartiger Maßnahmen gemeinsam in Beschwerde gezogen werden, nach dem Ort, an dem die zeitlich erste dieser in Beschwerde gezogenen Maßnahmen gesetzt oder begonnen wurde;
  2. bei Beschwerden gegen die Anordnung und/oder Anhaltung in Schubhaft gemäß § 22a Abs. 1 Z 3 BFA-VG nach dem Ort der Anhaltung in Schubhaft zum Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde oder der Aktenvorlage nach § 22a Abs. 4 BFA-VG oder nach dem Ort, an dem die Schubhaft unmittelbar vor Beendigung der Schubhaft zuletzt vollzogen wurde. Dies gilt abweichend von Z 1 auch für den Fall, dass sich solche Beschwerden gleichzeitig auch gegen eine der Anordnung der Schubhaft vorangegangene Festnahme und/oder sonstige Anhaltung bzw. eine der Schubhaft nachfolgende Abschiebung richten;
  3. bei Beschwerden nach § 22a Abs. 1 Z 3 BFA-VG, die sich gegen einen nicht vollstreckten Schubhaftbescheid richten, und bei Beschwerden gegen die Anordnung eines gelinderen Mittels nach § 77 FPG nach dem Sitz der bescheiderlassenden dezentralen Organisationseinheit des BFA (Regionaldirektion, Außenstelle, Erstaufnahmestelle). Dies gilt abweichend von Z 1 auch für den Fall, dass sich solche Beschwerden gleichzeitig auch gegen eine der Anordnung der Schubhaft bzw. des gelinderen Mittels vorangegangene Festnahme und/oder sonstige Anhaltung bzw. eine nachfolgende Abschiebung richten.
- (5) Annexsachen und Rechtssachen, die vorweg zuzuweisen sind, werden ohne Bedachtnahme auf die allgemeine Zuweisung gesondert nach den Bestimmungen der §§ 24 und 32 zugewiesen.

##### § 23. Durchführung und Priorisierung der allgemeinen Zuweisung

- (1) Folgende Rechtssachen sind im Rahmen der allgemeinen Zuweisung prioritär vor allen anderen Rechtssachen den zuständigen Gerichtsabteilungen zuzuweisen:
  1. Eilsachen (§ 2 Z 4);
  2. Rechtssachen nach dem BVergG 2006, dem BVergG 2018 sowie dem BVergGKonz 2018 in der Zuweisungsgruppe VER und
  3. Rechtssachen nach dem BVergGVS 2012 in der Zuweisungsgruppe VER.

- (2) Soweit in dieser Geschäftsverteilung nichts anderes bestimmt ist (z.B. gesonderte Zuweisung von Annexsachen oder Zuweisung wegen Befangenheit, Auslassungen bei der Zuweisung, Vorwegzuweisung oder Zuweisungssperre), werden Rechtssachen, die in die Zuständigkeit mehrerer Gerichtsabteilungen am Hauptsitz oder in den Außenstellen fallen, getrennt für jede Zuweisungsgruppe einzeln den dafür zuständigen Gerichtsabteilungen nacheinander zugewiesen, und zwar in aufsteigender Reihenfolge ihrer Gerichtsabteilungsnummern, beginnend bei der niedrigsten. Kommt so eine weitere Zuweisung in aufsteigender Reihenfolge der Gerichtsabteilungsnummern nicht mehr in Frage, dann ist die Zuweisung in der genannten Reihenfolge wieder von vorne zu beginnen (neue Zuweisungsrunde) und so lange auf diese Weise fortzusetzen, bis alle Rechtssachen den zuständigen Gerichtsabteilungen zugewiesen sind.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsverteilung ist die Zuweisung von Rechtssachen jener Zuweisungsgruppen, die bereits in der vorangegangenen Geschäftsverteilung vorgesehen waren, immer dort fortzusetzen, wo bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der vorangegangenen Geschäftsverteilung zuletzt zugewiesen wurde (Kontinuität der Zuweisung).
- (4) Bei Rechtssachen der Zuweisungsgruppen AFR, DUB und ASY-Ü und SCH (im Rahmen einer durchzuführenden Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Fortsetzung der Haft nach § 76 Abs. 6 FPG), in denen eine Richterin oder ein Richter auf Grund eines behaupteten Eingriffs in die sexuelle Selbstbestimmung gemäß § 20 AsylG 2005 unzuständig (§ 6 Abs. 1 Z 4) ist, gilt folgendes:
1. Solche Rechtssachen sind in sinngemäßer Anwendung der Abs. 3 bis 6 einzeln und nacheinander nur jenen Gerichtsabteilungen zuzuweisen, deren Leiterinnen bzw. Leiter demselben Geschlecht angehören wie die betreffende beschwerdeführende Partei, selbst nicht verhindert oder unzuständig sind und in deren Zuständigkeit die betreffende Zuweisungsgruppe fällt.
  2. Kommt eine Zuweisung nach Z 1 nicht in Frage, so gilt Z 1 mit der Maßgabe, dass bei der Zuweisung nur jene Gerichtsabteilungen derselben Kammer zu berücksichtigen sind, deren Leiterinnen bzw. Leiter demselben Geschlecht angehören wie die beschwerdeführende Partei der betreffenden Rechtssache, selbst nicht verhindert oder unzuständig sind und in deren Zuständigkeit zumindest eine Zuweisungsgruppe AFR fällt.
  3. Kommt auch eine Zuweisung nach Z 2 nicht in Frage, so gilt Z 1 mit der Maßgabe, dass bei der Zuweisung nur jene Gerichtsabteilungen derselben Kammer zu berücksichtigen sind, deren Leiterinnen bzw. Leiter demselben Geschlecht angehören wie die beschwerdeführende Partei der betreffenden Rechtssache, selbst nicht verhindert oder unzuständig sind und unbeachtlich des Zuständigkeitsbereichs dieser Gerichtsabteilung.
- (5) Ist eine Eilsache – ausgenommen Eilsachen im Sinne des § 2 Z 4 lit. e – einer Gerichtsabteilung wegen Verhinderung der Leiterin oder des Leiters dieser Gerichtsabteilung gemäß §§ 29 oder 30 nicht zuzuweisen und ist eine Zuweisung nach den vorangegangenen Bestimmungen nicht möglich, weil keine weitere Gerichtsabteilung für die betreffende Zuweisungsgruppe zuständig ist, so ist die betreffende Eilsache – sofern nicht in der ANLAGE 2 für diese Zuweisungsgruppe eine besondere Regelung getroffen wurde – wie folgt zuzuweisen:
1. der auf die von der Verhinderung betroffene Gerichtsabteilung nächstfolgenden Gerichtsabteilung derselben Kammer, in deren Zuständigkeitsbereich zumindest eine Zuweisungsgruppe AFR fällt und deren Leiterin bzw. Leiter selbst nicht verhindert oder unzuständig ist;
  2. wenn auch eine Zuweisung nach Z 1 nicht möglich ist, der auf die von der Verhinderung betroffene Gerichtsabteilung nächstfolgenden Gerichtsabteilung derselben Kammer, deren Leiterin bzw. Leiter selbst nicht verhindert oder unzuständig ist, unbeachtlich des Zuständigkeitsbereichs dieser Gerichtsabteilung.
- Für die Bestimmung der jeweils nächstfolgenden Gerichtsabteilung ist Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.
- (6) Erweist sich die Zuweisung von Rechtssachen in der jeweiligen Zuweisungsgruppe nach den Bestimmungen dieses Paragraphen als nicht möglich, so sind diese Rechtssachen in der jeweils betreffenden Zuweisungsgruppe an die nach der ANLAGE 2 für die Zuweisungsgruppe SUB zuständigen Gerichtsabteilungen nacheinander zuzuweisen, sofern nicht in der ANLAGE 2 für die betreffende Zuweisungsgruppe eine besondere Regelung getroffen wurde.

## § 24. Zuweisung von Annexsachen

- (1) Annexsachen werden ohne Bedachtnahme auf die allgemeine Zuweisung einzeln den dafür jeweils zuständigen Gerichtsabteilungen zugewiesen.
- (2) Annexsachen sind Rechtssachen derselben Zuweisungsgruppe, die nach Maßgabe der Bestimmungen der folgenden Absätze zu einer oder mehreren anderen, früher zugewiesenen Rechtssachen im Verhältnis der Annexität stehen.
- (3) Annexität liegt in folgenden Fällen vor:
  1. wenn sich eine Rechtssache nach dem AsylG 2005, dem BFA-VG, dem FPG, dem GVG-B 2005 oder nach § 35 AVG (Mutwillensstrafen) auf dieselbe Person wie ein anhängiges Verfahren derselben Zuweisungsgruppe im Sinne der ANLAGE 1 bezieht; dies gilt jedoch nicht für Rechtssachen nach § 22a Abs. 4 BFA-VG (amtswegige Überprüfung der Anhaltung in Schubhaft);
  2. wenn sich eine Rechtssache nach dem AsylG 2005, dem BFA-VG, dem FPG oder dem GVG-B 2005 (Zuweisungsgruppen AFR, VIS, DUB oder SCH) auf ein Familienmitglied einer Person bezieht, auf die sich ein anderes anhängiges Verfahren nach dem AsylG 2005, dem BFA-VG (in diesen Fällen einschließlich § 22a BFA-VG), dem FPG oder dem GVG-B 2005 (Zuweisungsgruppen AFR, VIS, DUB oder SCH) bezieht (Bezugsperson); Familienmitglieder in diesem Sinne sind:
    - a) der Ehegatte oder der eingetragene Partner der Bezugsperson oder eine Person, die mit der Bezugsperson im Sinne des Art. 8 EMRK ein Familienleben in Form einer Lebensgemeinschaft führt, sowie die Geschwister, Eltern und Kinder des Ehegatten oder des eingetragenen Partners oder des Lebensgefährten;
    - b) Vorfahren und Nachkommen der Bezugsperson sowie die Ehegatten, eingetragenen Partner und Lebensgefährten dieser Vorfahren und Nachkommen und die Geschwister und Kinder dieser Ehegatten, eingetragenen Partner und Lebensgefährten;
    - c) Geschwister der Bezugsperson sowie die Ehegatten, eingetragenen Partner, Lebensgefährten und Kinder dieser Geschwister;
  3. bei Rechtssachen nach dem AsylG 2005, wenn ein Verfahren betreffend ein Familienmitglied im Sinne der Z 2 in einer Zuweisungsgruppe ASY-Ü idF GV 2014 zugewiesen wurde und nach wie vor anhängig ist;
  4. wenn sich eine Rechtssache auf denselben Bescheid bezieht, der in einem Mehrparteienverfahren erlassen wurde und gegen den bereits eine Beschwerde anhängig ist oder anhängig war;
  5. wenn sich eine Rechtssache auf dasselbe Vorhaben (z.B. nach dem StEntG oder dem UVP-G) bezieht, das bereits anhängig ist oder anhängig war;
  6. wenn es sich bei der Rechtssache um eine Säumnisbeschwerde handelt und die von der Verletzung der Entscheidungspflicht betroffene Verwaltungssache in einem Mehrparteienverfahren bereits beim Bundesverwaltungsgericht anhängig ist oder war;
  7. wenn sich eine Rechtssache auf einen Verwaltungsstrafbescheid bezieht und das diesem Bescheid zugrunde liegende Verwaltungsstrafverfahren in einem engen sachlichen Zusammenhang mit einer bereits anhängigen oder abgeschlossenen Rechtssache steht;
  8. bei Rechtssachen nach dem Marktordnungsgesetz, die dieselbe Almbetriebsnummer betreffen, ansonsten bei Rechtssachen nach dem Marktordnungsgesetz und nach dem AMA-Gesetz, die dieselbe Betriebs- bzw. Klientennummer betreffen, sofern – in beiden Fällen – die Gerichtsabteilung im Rahmen der allgemeinen Zuweisung zuständig ist;
  9. bei Wiedereinsetzungs- und Wiederaufnahmeverfahren, die sich auf eine anhängige oder abgeschlossene Rechtssache beziehen;
  10. bei Rechtssachen nach dem Bundesbehindertengesetz (BBG) oder dem Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), wenn diese in einem engen sachlichen Zusammenhang mit einer bereits anhängigen oder gleichzeitig anhängig gewordenen Rechtssache nach dem BBG oder BEinstG stehen; Annexität liegt nicht in Bezug auf bereits abgeschlossene Rechtssachen vor;
  11. in der Zuweisungsgruppe DZZ
    - a) hinsichtlich Rechtssachen, die sich auf dieselbe Person wie ein anhängiges Verfahren beziehen oder
    - b) hinsichtlich Rechtssachen, die sich auf dasselbe Disziplinarverfahren beziehen wie eine anhängige oder bereits abgeschlossene Rechtssache über eine (vorläufige) Suspendierung oder (vorläufige) Dienstenthebung oder eine Einleitung oder Nichteinleitung eines Disziplinarverfahrens oder

- c) hinsichtlich Rechtssachen, die in einem engen sachlichen Zusammenhang zu anhängigen Rechtssachen stehen und sich dies aus dem Sachverhalt oder der Vorlage der Behörde eindeutig ergibt, selbst wenn diese verschiedene beschwerdeführende Parteien betreffen;
12. bei Rechtssachen nach dem Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG), bei denen es sich um dieselbe belangte Behörde oder bescheiderlassende dezentrale Organisationseinheit (z.B. Stipendienstelle) handelt, und
    - a) wenn sich eine Rechtssache auf dieselbe Person (Studierende/-r) bezieht wie ein anhängiges Verfahren (z.B. eine Beschwerde gegen die Abweisung einer neuerlichen Bewilligung und eine Beschwerde gegen die Verpflichtung zur Rückzahlung bereits empfangener Beihilfe) oder
    - b) wenn die beschwerdeführenden Parteien der betreffenden Rechtssachen Geschwister sind;
  13. bei Rechtssachen der Zuweisungsgruppen BIS-G, BIS-I, BIS-L oder BIS-W, wenn diese Rechtssachen in einem engen sachlichen Zusammenhang mit einer bereits anhängigen oder gleichzeitig anhängig gewordenen Rechtssache derselben Zuweisungsgruppe stehen, etwa wenn sich diese Rechtssachen in Fällen nach dem Schülerbeihilfengesetz 1983 auf dieselbe Person (Schüler/-in) beziehen oder die beschwerdeführenden Parteien der betreffenden Rechtssachen Geschwister sind oder wenn diesen Rechtssachen gleichlautende oder gleichgelagerte Beschwerden von Geschwistern, Erziehungsberechtigten oder Schulerhaltern zugrunde liegen.
  14. bei Rechtssachen nach dem Universitätsgesetz 2002 (UG), wenn sich diese auf die Durchführung derselben Prüfung gemäß § 79 UG oder derselben Wahl beziehen;
  15. bei Rechtssachen der Zuweisungsgruppe GER, die sich auf dasselbe Grundverfahren, aus dem sich die Gebührenpflicht oder der Gebührenanspruch ergibt, beziehen;
  16. bei Rechtssachen der Zuweisungsgruppen SPF-G, SPF-I, SPF-L oder SPF-W, wenn diese in einem engen sachlichen Zusammenhang mit einer bereits anhängigen oder gleichzeitig anhängig gewordenen Rechtssache derselben Zuweisungsgruppe stehen, sich die betreffenden Rechtssachen auf dieselbe Dienstgeberin bzw. denselben Dienstgeber beziehen und es sich bei den betreffenden Rechtssachen um dieselbe belangte Behörde oder bescheiderlassende dezentrale Organisationseinheit (wie Landes- oder Außenstelle, Regionalbüro) handelt. Annexität liegt nicht in Bezug auf bereits abgeschlossene Rechtssachen vor;
  17. bei Rechtssachen der Zuweisungsgruppen AUB-G, AUB-I, AUB-L oder AUB-W, wenn diese in einem engen sachlichen Zusammenhang mit einer bereits anhängigen oder gleichzeitig anhängig gewordenen Rechtssache derselben Zuweisungsgruppe stehen, sich die betreffenden Rechtssachen auf dieselbe Dienstgeberin bzw. denselben Dienstgeber beziehen und es sich bei den betreffenden Rechtssachen um dieselbe belangte Behörde handelt. Annexität liegt nicht in Bezug auf bereits abgeschlossene Rechtssachen vor;
  18. bei bereits anhängigen oder gleichzeitig anhängig gewordenen Rechtssachen nach dem ASVG-Erstattungskodex bzw. nach der Verfahrensordnung zur Herausgabe des Erstattungskodex oder nach dem Arzneimittelgesetz auf ein Arzneimittel desselben Antragstellers mit unterschiedlicher Wirkstoffstärke bzw. unterschiedlichen Dosierungen oder Verabreichungsformen;
  19. bei Rechtsachen der Zuweisungsgruppe WAZ, die sich auf dieselbe beschwerdeführende Partei einer anhängigen Rechtssache beziehen;
  20. bei Rechtssachen nach der StVO, wenn diese in einem engen sachlichen Zusammenhang mit einer bereits anhängigen oder gleichzeitig anhängig gewordenen Rechtssache nach dem Bundesbehindertengesetz (BBG) stehen; Annexität liegt nicht in Bezug auf bereits abgeschlossene Rechtssachen vor;
  21. bei Rechtssachen der Zuweisungsgruppe AMS, wenn die Entscheidung nach § 25 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG) im engen sachlichen Zusammenhang mit einer bereits anhängigen oder gleichzeitig anhängig gewordenen Rechtssache derselben Zuweisungsgruppe nach § 24 AIVG steht;
  22. bei Rechtssachen betreffend den Anspruchsverlust gemäß § 10 AIVG, wenn diese in einem engen sachlichen Zusammenhang mit einer bereits anhängigen Rechtssache der Zuweisungsgruppe AMS stehen;
  23. bei Rechtssachen nach dem Bundesvergabegesetz 2006 (BVergG 2006), dem Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018), dem Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 (BVergGVS 2012) und dem Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 (BVergGKonz 2018) im Hinblick auf Einstweilige Verfügungen, Nachprüfungs- und Feststellungsverfahren sowie Pauschalgebühren, die sich jeweils auf dasselbe Vergabeverfahren beziehen;

24. bei Rechtssachen der Zuweisungsgruppe SOZ, wenn diese in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer bereits anhängigen oder gleichzeitig anhängig gewordenen Rechtssache derselben Zuweisungsgruppe stehen, sie dieselbe beschwerdeführende Partei oder dieselbe Gruppe (z.B. Gruppenpraxis, Hinterbliebene) betreffen und es sich bei den betreffenden Rechtssachen um dieselbe belangte Behörde handelt. Als enger zeitlicher Zusammenhang gilt die zeitnahe Bescheiderlassung (Bescheid oder Beschwerdeverentscheidung) derselben belangten Behörde ab dem ältesten Bescheid betreffend dieselbe beschwerdeführende Partei oder dieselbe Gruppe innerhalb von höchstens 30 Tagen. Annexität liegt nicht in Bezug auf bereits abgeschlossene Rechtssachen vor.
25. bei Rechtssachen der Zuweisungsgruppe MED, wenn sich eine anhängige oder anhängig gewesene Rechtssache eines Rechtsverletzungs- oder Verwaltungsstrafverfahrens (etwa nach dem ORF-G, dem AMD-G oder dem PrR-G) auf denselben Sachverhalt (dieselbe Sendung/Ausstrahlung/Aussendung/kommerzielle Kommunikation, innerhalb desselben fallgegenständlichen Sendungs-/Ausstrahlungs-/Aussendungs- bzw. Tatzeitraums) nach Gesetzen der Zuweisungsgruppe MED bezieht.
26. bei Rechtssachen der Zuweisungsgruppe DAS, sofern diese weitere (Teil-)Bescheide der Datenschutzbehörde (DSB-Kernzahl) zu einer bereits anhängigen oder gleichzeitig anhängig gewordenen Rechtssache sind. Annexität liegt nicht in Bezug auf bereits abgeschlossene Rechtssachen vor.
27. bei Anträgen auf Beugestrafe wegen ungerechtfertigter Verweigerung der Aussage nach § 45 Abs. 2 der Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse (VO-UA), sofern sie dieselbe Auskunftsperson und denselben Sitzungstag betreffen.
28. bei Rechtssachen der Zuweisungsgruppen RGG-W, RGG-G, RGG-I und RGG-L, wenn diese dieselbe beschwerdeführende Partei oder dieselbe Adresse betreffen.
- (4) Unbeschadet des Abs. 3 liegt Annexität bei allen Rechtssachen derselben Zuweisungsgruppe vor, die auf Grund einer Entscheidung gemäß § 28 Abs. 7 VwGVG oder einer zurückverweisenden Entscheidung gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG oder einer anderen kassatorischen Gesetzesbestimmung (z.B. § 21 Abs. 3 BFA-VG) erneut anhängig werden, sofern die Erledigung solcher Rechtssachen weiterhin in den Zuständigkeitsbereich der betreffenden Gerichtsabteilung fällt oder es sich bei dieser Rechtssache um eine solche der Zuweisungsgruppen AFR, DUB, VIS oder SCH handelt. Dies gilt nicht, wenn der Herkunftsstaat (§ 2 Z 5) in dem der zurückverweisenden Entscheidung vorangegangenen Administrativverfahren ein anderer war als bei der nunmehr zuzuweisenden Rechtssache.
- (5) Unbeschadet des Abs. 3 liegt Annexität auch vor, wenn sich eine Rechtssache auf dieselbe oder auf eine in einem untrennbaren sachlichen Zusammenhang stehende Angelegenheit bezieht, in der bereits eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes über
1. die aufschiebende Wirkung der Beschwerde oder
  2. die Verfahrenshilfe gemäß § 8a oder § 40 VwGVG ergangen ist.
- (6) Bei Vorliegen mehrfacher Annexität gilt Folgendes:
1. Ist eine Rechtssache zu mehreren Rechtssachen annex, so hat Vorrang die Annexität zur ältesten anhängigen und sodann zur zuletzt abgeschlossenen Rechtsache.
  2. Ist eine Rechtssache im Sinne des Abs. 3 Z 2 zu mehreren Rechtssachen annex, so hat Vorrang in der folgenden Reihenfolge: die Annexität zur ältesten anhängigen Rechtssache, mit der sie im Familienverfahren unter einem zu führen ist, sodann die Annexität zur ältesten anhängigen Rechtssache und die Annexität zur zuletzt abgeschlossenen Rechtssache.
  3. Ist eine Rechtssache nach dem AsylG 2005, dem BFA-VG, dem FPG oder dem GVG-B 2005 (Zuweisungsgruppen AFR, VIS und DUB) zu mehreren Rechtssachen annex, und zwar nach Abs. 3 Z 1 und nach Abs. 3 Z 2, so hat Vorrang in der folgenden Reihenfolge: die Annexität zur ältesten anhängigen Rechtssache, mit der sie im Familienverfahren unter einem zu führen ist, sodann die Annexität nach Abs. 3 Z 1 und die Annexität nach Abs. 3 Z 2.
- (7) Annexsachen, die auf Grund einer auch für Annexsachen geltenden Zuweisungssperre (§ 33) nicht der an sich für diese Annexsache zuständigen Gerichtsabteilung zugewiesen werden können, sind im Rahmen der allgemeinen Zuweisung zuzuweisen.
- (8) Bei Annexsachen im Sinne des Abs. 3 Z 10 ist nach Maßgabe der Bestimmungen der ANLAGE 3 im Fall einer Senatsentscheidung immer jener Senat zuständig, der bei der jeweils zuständigen Gerichtsabteilung für den Zuständigkeitsbereich „BEinstG: Feststellung der Begünstigung“ eingerichtet ist.





## **§ 25. Zuweisung von Verfahren nach dem VwGG**

- (1) Rechtssachen, die auf Grund der Bestimmungen des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG) in die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes fallen, insbesondere in Revisions- und Fristsetzungsantragsverfahren, sind ohne Bedachtnahme auf die allgemeine Zuweisung jener Gerichtsabteilung zuzuweisen, die bereits für die dem betreffenden Verfahren zugrunde liegenden Rechtssache zuständig ist oder war.
- (2) Kann auf diese Weise eine Zuweisung der betreffenden Rechtssache nicht vorgenommen werden, insbesondere weil die zugrunde liegende Rechtssache nicht mehr in den Zuständigkeitsbereich der betreffenden Gerichtsabteilung fällt oder die betreffende Gerichtsabteilung nicht mehr eingerichtet ist, so ist diese Rechtssache nach den Bestimmungen der allgemeinen Zuweisung als neu eingelangte Rechtssache zuzuweisen.

## **§ 26. Zuweisung von Rechtssachen auf Grund einer Entscheidung des VwGH oder VfGH**

- (1) Rechtssachen, die auf Grund einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) oder des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) beim Bundesverwaltungsgericht anhängig werden, sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, ohne Bedachtnahme auf die allgemeine Zuweisung jener Gerichtsabteilung zuzuweisen, die bereits für die von dieser Entscheidung betroffene Rechtssache zuständig war, sofern die Erledigung solcher Rechtssachen weiterhin in den Zuständigkeitsbereich der betreffenden Gerichtsabteilung fällt oder es sich bei dieser Rechtssache um eine solche der Zuweisungsgruppen AFR, DUB, VIS oder SCH handelt.
- (2) Kann auf diese Weise eine Zuweisung der betreffenden Rechtssache nicht vorgenommen werden, insbesondere weil die zugrunde liegende Rechtssache nicht mehr in den Zuständigkeitsbereich der betreffenden Gerichtsabteilung fällt oder die betreffende Gerichtsabteilung nicht mehr eingerichtet ist, so ist diese Rechtssache nach den Bestimmungen der allgemeinen Zuweisung als neu eingelangte Rechtssache zuzuweisen.

## **§ 27. Zuweisung im Fall der Befangenheit**

Ist eine Richterin oder ein Richter nach § 6 Abs. 1 Z 2 auf Grund der dem Präsidenten in der betreffenden Rechtssache angezeigten Befangenheit unzuständig, so ist diese Rechtssache nach Weiterleitung der Befangenheitsanzeige durch den Präsidenten an die Geschäftsstelle ersatzweise der nach der allgemeinen Zuweisung (§ 23) nächstfolgenden Gerichtsabteilung zuzuweisen (§ 17 Abs. 2 1. Satz BVwGG).

## **§ 28. Grundsatz der Perpetuatio fori**

Unbeschadet der Bestimmungen über die Unzuständigkeit gemäß § 6 bleibt jede Gerichtsabteilung in Rechtssachen, welche ihr rechtmäßig zugewiesen wurden, bis zu deren Beendigung zuständig, wenn sich auch die Umstände, welche bei der Zuweisung für die Bestimmung der Zuständigkeit maßgebend waren (z.B. Staatsangehörigkeit, Hauptwohnsitz einer natürlichen Person oder Sitz einer juristischen Person, Ort der Anhaltung oder Festnahme, Änderung der belangten Behörde), während des Verfahrens geändert haben. Dies gilt insbesondere für Rechtssachen nach § 22a BFA-VG, etwa wenn die Anhaltung der oder des betroffenen Fremden in einem örtlich anderen Anhaltezentrum (Hafräumen einer LPD) oder auf andere Weise (z.B. in einer Justizanstalt oder einer medizinischen Einrichtung gemäß § 78 FPG) durchgeführt wird als zum Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und unter Berücksichtigung dieses geänderten Umstandes im Fall der Zuweisung an sich eine andere Gerichtsabteilung zuständig wäre.

## **2. Abschnitt: Zuweisung im Fall der Verhinderung**

### **§ 29. Zuweisung im Fall einer Erkrankung**

- (1) Während eines aufrechten Krankenstandes (§ 7 Abs. 1 Z 1) sind der Gerichtsabteilung der betreffenden Richterin oder des betreffenden Richters keine Eilsachen zuzuweisen.
- (2) Ist ein Krankenstand vorhersehbar, so gilt Folgendes:
  1. Dauert der Krankenstand ohne Unterbrechung nicht mehr als zwei Arbeitstage – bei Eilsachen gemäß § 2 Z 4 lit. h zehn Arbeitstage –, so sind der Gerichtsabteilung der betreffenden Richterin oder des betreffenden Richters nur dann Eilsachen zuzuweisen, wenn in die für die Eilsache vorgesehene Frist

- zumindest drei Arbeitstage – bei Eilsachen gemäß § 2 Z 4 lit. h zwanzig Arbeitstage –, an denen keine Verhinderung vorliegt, fallen. Der Tag der Zuweisung ist dabei nicht als Arbeitstag einzurechnen.
2. Dauert der Krankenstand ohne Unterbrechung mehr als zwei Arbeitstage – bei Eilsachen gemäß § 2 Z 4 lit. h zehn Arbeitstage –, so sind der Gerichtsabteilung der betreffenden Richterin oder des betreffenden Richters keine Eilsachen zuzuweisen, wenn auch nur ein Arbeitstag, an dem keine Verhinderung vorliegt, in die für die Eilsache vorgesehene Frist fällt.

### **§ 30. Zuweisung bei Verhinderung wegen Erholungs- oder Sonderurlaubs, Kuraufenthalts oder Pflegefreistellung, bei dienstlich bedingter Abwesenheit oder im Fall der Absonderung**

- (1) Liegt eine Verhinderung nach § 7 Abs. 1 Z 2 oder Z 3 am Tag der Zuweisung vor, so sind der Gerichtsabteilung der betreffenden Richterin oder des betreffenden Richters an diesem Tag keine Eilsachen zuzuweisen.
- (2) Ist eine solche Verhinderung vorhersehbar, so gilt Folgendes:
1. Dauert eine Verhinderung ohne Unterbrechung (einschließlich vorangehender und nachfolgender Samstage, Sonn- und Feiertage) weniger als neun Tage, so sind der Gerichtsabteilung der betreffenden Richterin oder des betreffenden Richters nur dann Eilsachen zuzuweisen, wenn zumindest drei Arbeitstage, an denen keine Verhinderung vorliegt, in die für die Eilsache vorgesehene Frist fallen. Der Tag der Zuweisung ist dabei nicht als Arbeitstag einzurechnen.
  2. Dauert eine Verhinderung ohne Unterbrechung (einschließlich vorangehender und nachfolgender Samstage, Sonn- und Feiertage) mindestens neun Tage, so sind der Gerichtsabteilung der betreffenden Richterin oder des betreffenden Richters ab dem siebenten Tag vor Beginn der Verhinderung keine solchen Eilsachen zuzuweisen.
- (3) Bei Eilsachen gemäß § 2 Z 4 lit. h sind die Abs. 1 und 2 nicht anwendbar. Solche Eilsachen sind während einer Verhinderung nach § 7 Abs. 1 Z 2 oder Z 3, die durchgehend zumindest zehn Arbeitstage dauert oder vorhersehbar dauern wird, der Gerichtsabteilung der betreffenden Richterin oder des betreffenden Richters während der Verhinderung nicht zuzuweisen.
- (4) Für die Berechnung der Dauer einer Verhinderung im Sinne der Abs. 2 und 3 sind Zeiten der Verhinderung aus Gründen des § 7 Abs. 1 Z 2 und Z 3, die aneinander anschließen, zusammenzurechnen, wobei vorangehende und nachfolgende Samstage, Sonn- und Feiertage die Dauer nicht unterbrechen.
- (5) Die Bestimmungen der Abs. 1, 2 und 4 gelten sinngemäß für den Fall, dass sich eine Richterin oder ein Richter aufgrund einer behördlich angeordneten oder einer im Einvernehmen mit der nach dem Epidemiegesetz 1950 oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Behörde oder Dienstbehörde freiwillig einzuhaltenden Absonderung für eine bestimmte Dauer in häuslicher Quarantäne befindet.

## **3. Abschnitt**

### **Auslassungen, Vorwegzuweisungen und Zuweisungssperren**

#### **§ 31. Auslassungen**

- (1) Ist in der ANLAGE 2 angeordnet, dass eine Gerichtsabteilung bei der allgemeinen Zuweisung auszulassen ist, so ist diese bei der betreffenden Zuweisungsrunde unberücksichtigt zu lassen und die Zuweisung mit der nächsten Gerichtsabteilung, die nicht auszulassen ist, fortzusetzen.
- (2) Auslassungen betreffen nicht Annexsachen, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Wird bei einer Rechtssache eine Unzuständigkeitseinrede gemäß § 6 Abs. 1 Z 4 erhoben und diese Rechtssache gemäß § 23 Abs. 4 einer anderen Gerichtsabteilung zugewiesen, wird jene Richterin oder jener Richter, der bzw. dem eine solche Rechtssache zugewiesen wird, bei der nächsten Zuteilungsrunde derselben Zuweisungsgruppe einmal ausgelassen. Diese Regelung gilt nicht, wenn
- a) der Gerichtsabteilung, der die Rechtssache zugewiesen wurde, im Zeitpunkt der Zuweisung keine Rechtssachen mit Ausnahme von Rechtssachen, bei denen ein Eingriff in die sexuelle Selbstbestimmung von einer beschwerdeführenden Partei desselben Geschlechts wie die Leiterin / der Leiter der betroffenen Gerichtsabteilung geltend gemacht wird, zugewiesen werden dürfen oder
  - b) die Rechtssache jener Gerichtsabteilung deren Leiterin / Leiter die Unzuständigkeitseinrede erhoben hat, im Rahmen einer Vorwegzuweisung zugewiesen worden ist.

### **§ 32. Vorwegzuweisungen**

- (1) Ist in der ANLAGE 2 angeordnet, dass einer Gerichtsabteilung unter den im konkreten Fall näher bezeichneten Voraussetzungen Rechtssachen vorweg zuzuweisen sind, so sind die von der Vorwegzuweisung betroffenen Rechtssachen vorrangig vor der allgemeinen Zuweisung und ohne Berücksichtigung der allgemeinen Zuweisung den betreffenden Gerichtsabteilungen zuzuweisen.
- (2) Die weiteren, nicht mehr von der Vorwegzuweisung betroffenen Rechtssachen sind in der Folge nach den Bestimmungen der allgemeinen Zuweisung den zuständigen Gerichtsabteilungen zuzuweisen.
- (3) Annexsachen sind bei der Vorwegzuweisung, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, nicht zu berücksichtigen, sondern nach § 24 gesondert zuzuweisen.
- (4) Wird hinsichtlich einer Rechtssache, die im Rahmen einer Vorwegzuweisung zugewiesen wurde, eine Unzuständigkeit wegen eines behaupteten Eingriffs in die sexuelle Selbstbestimmung gemäß § 20 AsylG 2005 angezeigt, so ist diese Rechtssache ohne Bedachtnahme auf die allgemeine Zuweisung außerhalb der betreffenden Vorwegzuweisung den im Rahmen der allgemeinen Zuweisung in Betracht kommenden Gerichtsabteilungen nacheinander zuzuweisen.

### **§ 33. Zuweisungssperren**

- (1) Ist in der ANLAGE 2 eine Zuweisungssperre angeordnet, so sind der betreffenden Gerichtsabteilung ab Wirksamkeit der Zuweisungssperre und im Fall einer zeitlichen Befristung für die vorgesehene Dauer keine Rechtssachen zuzuweisen.
- (2) Die Zuweisungssperre betrifft nicht Annexsachen und Vorwegzuweisungen gemäß § 32 Abs. 1 sowie Verfügungen soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 34. Zuweisungssperre wegen Verhinderung oder Frühkarenzurlaubes für Väter**

- (1) Verfügt der Geschäftsverteilungsausschuss, dass einer Gerichtsabteilung auf Grund einer Verhinderung der betreffenden Richterin oder des betreffenden Richters alle bis dahin zugewiesenen Rechtssachen abgenommen werden, so sind dieser Gerichtsabteilung – soweit dies der Sache nach überhaupt in Betracht kommt – für die Dauer der weiteren Verhinderung der Richterin oder des Richters keine Rechtssachen mehr zuzuweisen (Zuweisungssperre wegen Verhinderung).
- (2) Während der Dauer eines Frühkarenzurlaubes für Väter sind der Gerichtsabteilung des betreffenden Richters keine Rechtssachen, ausgenommen Annexsachen und Vorwegzuweisungen gemäß § 32 Abs. 1, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, zuzuweisen (Zuweisungssperre wegen Frühkarenzurlaubes für Väter). Der Vorsitzende des Geschäftsverteilungsausschusses hat den Geschäftsverteilungsausschuss über die Inanspruchnahme von Frühkarenzurlauben in Kenntnis zu setzen.

## **4. Abschnitt: Abnahme von Rechtssachen**

### **§ 35. Abnahme einer Rechtssache wegen Verhinderung**

- (1) Ob und in welchem Ausmaß der Gerichtsabteilung einer Richterin oder eines Richters, die/der iSd. § 7 verhindert ist, zugewiesene Rechtssachen abgenommen werden, bestimmt der Geschäftsverteilungsausschuss gemäß § 17 Abs. 3 BVwGG durch Verfügung im Einzelfall.
- (2) Ob eine Richterin oder ein Richter auch in anderen als den in § 7 genannten Fällen verhindert ist und ob und in welchem Ausmaß Rechtssachen in solchen anderen Fällen abgenommen werden, bestimmt der Geschäftsverteilungsausschuss durch Verfügung im Einzelfall.

### **§ 36. Abnahme von Rechtssachen wegen Ruhens oder Endes der Dienstpflichten**

Ruht oder endet die Verpflichtung einer Richterin oder eines Richters aus dem Dienstverhältnis, so hat der Geschäftsverteilungsausschuss alle Rechtssachen abzunehmen, die der Gerichtsabteilung der betreffenden Richterin oder des betreffenden Richters zugewiesen worden sind.

### **§ 37. Zuweisung von abgenommenen Rechtssachen**

Soweit sich aus § 32 Abs. 4 nichts anderes ergibt, werden abgenommene Rechtssachen wie neu eingelangte Rechtssachen zugewiesen, es sei denn, in der entsprechenden Verfügung des Geschäftsverteilungsausschusses wird etwas anderes bestimmt.

## **4. TEIL: ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

### **§ 38. Übergangsbestimmungen**

Liegt die Zuständigkeit einer Gerichtsabteilung für neu einlangende Rechtssachen einer bestimmten Zuweisungsgruppe nach den Bestimmungen dieser Geschäftsverteilung nicht vor, war die Gerichtsabteilung jedoch für Rechtssachen dieser Zuweisungsgruppe nach den Bestimmungen früherer Geschäftsverteilungen zuständig, so ist der in der jeweils früheren Geschäftsverteilung vorgesehene Senat auch weiterhin für die am 31. Jänner 2024 bei der Gerichtsabteilung noch anhängigen Rechtssachen der betreffenden Zuweisungsgruppe zuständig. Dies gilt für Beisitzer, soweit bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, sinngemäß.

## 5. TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 39. Bezugnahme auf gesetzliche Bestimmungen

Soweit in dieser Geschäftsverteilung auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, beziehen sich diese auf die Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

### § 40. Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsverteilung tritt mit 1. Februar 2024 in Kraft.
- (2) § 15 GV, die ANLAGE 2 und die Punkte I., III. und IV. der ANLAGE 3 in der Fassung des Beschlusses des Geschäftsverteilungsausschusses vom 22. Februar 2024 treten mit 23. Februar 2024 in Kraft.
- (3) die ANLAGE 2 in der Fassung der Punkte 7, 15, 21, 27 und 31 bis 33 des Beschlusses des Geschäftsverteilungsausschusses vom 22. März 2024 treten mit 25. März 2024 in Kraft.
- (4) § 15 GV, § 19 Abs. 2, 3 und 4 GV, die ANLAGE 2 und die Punkte I. und II. der ANLAGE 3 in der Fassung der Punkte 1 bis 6, 8 bis 14, 16 bis 20, 22 bis 26, 28 bis 30 und 34 bis 44 des Beschlusses des Geschäftsverteilungsausschusses vom 22. März 2024 treten mit 2. April 2024 in Kraft.
- (5) die ANLAGE 2 in der Fassung des Beschlusses des Geschäftsverteilungsausschusses vom 11. April 2024 tritt mit 12. April 2024 in Kraft.
- (6) § 24 Abs. 3 Z 27 GV, die ANLAGE 2 und die Punkte I., III. und IV. der ANLAGE 3 in der Fassung der Punkte 1, 7, 14 bis 19, 21 bis 24, 26 bis 34 und 36 bis 45 des Beschlusses des Geschäftsverteilungsausschusses vom 24. April 2024 treten mit 25. April 2024 in Kraft.
- (7) § 15 GV, § 19 Abs. 6 GV, § 19 Abs. 10 GV, die ANLAGE 2 und der Punkt I. der ANLAGE 3 in der Fassung der Punkte 2 bis 6, 8 bis 13, 25 und 35 des Beschlusses des Geschäftsverteilungsausschusses vom 24. April 2024 treten mit 1. Mai 2024 in Kraft.
- (8) § 24 Abs. 3 Z 28 GV, § 15 GV, § 19 Abs. 6 GV, die ANLAGE 2 und der Punkt I. der ANLAGE 3 in der Fassung der Punkte 1, 2 und 9 bis 29 des Beschlusses des Geschäftsverteilungsausschusses vom 14. Mai 2024 treten mit 15. Mai 2024 in Kraft.
- (9) § 19 Abs. 4 GV, § 19 Abs. 10 GV, die ANLAGE 2 und der Punkt I. der ANLAGE 3 in der Fassung der Punkte 3 bis 8 des Beschlusses des Geschäftsverteilungsausschusses vom 14. Mai 2024 treten mit 1. Juni 2024 in Kraft.

Der Vorsitzende des Geschäftsverteilungsausschusses:

Dr. Christian FILZWIESER  
Präsident

### ANLAGEN:

./ ANLAGE 1 (Rechtsbereiche und Zuweisungsgruppen)

./ ANLAGE 2 (Geschäftsbereiche der Kammern und Zuständigkeit der Gerichtsabteilungen)

./ ANLAGE 3 (Leitung der Gerichtsabteilungen und Zusammensetzung der Senate)

**ANLAGE 1**

**Rechtsbereiche und Zuweisungsgruppen**

**ANLAGE 2**

**Geschäftsbereiche der Kammern und Zuständigkeit der Gerichtsabteilungen**

**ANLAGE 3**

**Leitung der Gerichtsabteilungen und Zusammensetzung der Senate**

**I. Gerichtsabteilungen am Hauptsitz in Wien**

**II. Gerichtsabteilungen der Außenstelle Graz**

**III. Gerichtsabteilungen der Außenstelle Innsbruck**

**IV. Gerichtsabteilungen der Außenstelle Linz**